

Gesamtkonzept zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Bremen – Sachstandsbericht November 2014

Inhalt	Seite
1. Zugangsentwicklung und Zugangsprognose 2014/2015	2
1.1 Zugänge	2
1.2 Prognose	4
2. Unterbringung von Flüchtlingen	6
Teil A: Unterbringung von erwachsenen Flüchtlingen und Familien	6
2.1 Wohnungen	6
2.2 Übergangswohnheime	6
2.3 Möglichkeiten zur Unterbringung außerhalb Bremens	8
a. bei Asylbewerbern	8
b. bei anerkannten Flüchtlingen und Personen mit internationalem subsidiärem Schutz	9
c. bei Geduldeten	9
Teil B: Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	9
2.4 Einrichtungen zur Inobhutnahme und Clearingstelle	10
2.5 Wohngruppen und Pflegefamilien	11
2.6 Intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung auffälliger Jugendlicher	11
2.7 Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge außerhalb Bremens	12
3. Aufenthaltsrechtliche Verfahren	12
3.1 Entwicklung der Vorsprachen sowie Erteilung von Duldungen, Gestattungen und Aufenthaltstiteln	12
3.2 Schwerpunkte der Abteilung Aufenthalt und Einbürgerung des Stadtamts	13
3.3 Rechtsänderungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren	14
4. Lebensunterhalt, Sozialleistungen für Flüchtlinge	15
5. Kinderbetreuung	17
6. Schulische Integration	18
6.1 Ausgangslage	18
6.2 Gestaltung der Integration im Bildungsbereich	18
6.3 Aneignung der deutschen Sprache in der Schule	19
6.3.1 Grundschule	20
6.3.2 Sekundarstufe I	20
6.3.3 Sekundarstufe II	21
6.3.4 Integration in den Regelunterricht	21

¹ Beteiligt an der Erstellung des Berichts waren folgende Ressorts: Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Familie, Senator für Gesundheit, Senator für Inneres und Sport, Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Senatskanzlei, Senator für Kultur, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie die Senatorin für Finanzen.

6.4 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen	22
6.4.1 Nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler	22
6.4.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	22
6.5 Berufsbildender Bereich	23
6.6 Unterstützungssysteme	24
7. Gesundheitliche Versorgung	24
8. Integration durch Sport	26
9. Unterstützung des Spracherwerbs	27
10. Arbeitsmarktintegration	29
11. Integration durch Ausbildung	31
12. Stadtteilintegration, Selbsthilfe, Engagement	33
13. Organisation des ressortübergreifenden Prozesses	34
14. Weiteres Vorgehen	35

1. Zugangsentwicklung und Zugangsprognose 2014/2015

1.1 Zugänge

Erwachsene Flüchtlinge und Familien

Die bisherigen Senatsbeschlüsse zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen basierten auf einer Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die für das Jahr 2014 von einem Zugang von 140.000 – 160.000 Flüchtlingen bundesweit ausging. Dies hätte für das Land Bremen entsprechend der festgelegten Quote von 0,93% einen Zugang von ca. 1.500 Personen bedeutet, davon 1.200 für die Stadt Bremen. Es wurde weiterhin auf Basis des Vorjahres von einem Zugang von 180 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ausgegangen. Der Zugang dieser Personengruppe unterliegt keinem bundesweiten Verteilungsverfahren.

Die bisherigen **bundesweiten Zugangszahlen** (ohne UMF) ergeben sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle.

Asyl-Erstanträge seit 2010

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamt	+/- %
2010	2.453	2.132	2.577	2.377	2.373	2.814	3.337	4.135	4.122	5.204	4.316	3.734	39.574	
2011	3.445	2.884	3.300	2.882	3.228	3.297	3.210	3.915	4.081	4.859	4.924	4.583	44.608	13%
2012	5.128	3.743	3.497	3.246	3.889	4.125	5.042	6.384	9.143	11.265	7.593	6.021	69.076	55%
2013	7.147	5.694	6.371	9.048	9.078	8.982	10.892	11.332	12.899	13.956	11.695	11.759	118.853	72%
2014	12.356	9.822	10.919	12.185	14.466	17.443	20.560	21.268	27.790	29.674			176.483	0%
+/- % *	73%	72%	71%	35%	59%	94%	89%	88%	115%	113%				

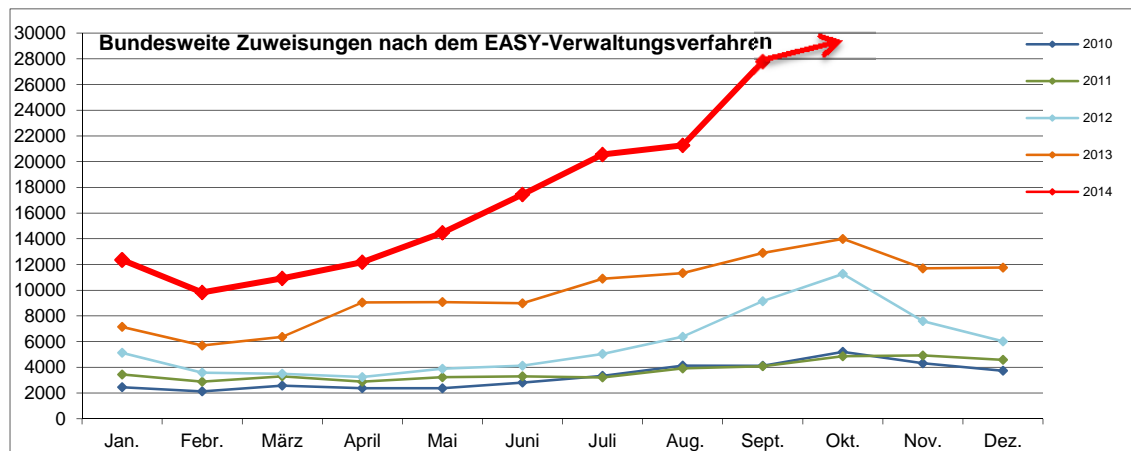
Quelle: Zahlen des BMI/BAMF bzw. *Easy-Statistik BAMF*

* Steigerung in % zum Monat des Vorjahres

Die Tabelle macht deutlich, dass die Zugangszahlen im Oktober 2014 bereits um 48,5 % die des gesamten Vorjahres überschritten haben. Zu den Erstantragstellern kommen noch wei-

tere Aufnahmekontingente und Personen, die ohne Asylantrag nach Bremen kommen und eine Duldung beantragen.

Die Dynamik der bundesweiten Zugänge ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild:



Die sich aus § 45 Asylverfahrensgesetz ergebende Aufnahmeverpflichtung Bremens (Land) beträgt nach Königsteiner Schlüssel 0,934% der bundesweiten Zugänge. Für das Land Bremen haben sich die Zugänge von Flüchtlingen entsprechend in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Zugänge Land Bremen	Zuwachs zum Vorjahr	
		Personen	%
bis Okt. 2014	1.545	434	39,0
2013	1.111	480	76,1
2012	631	204	47,8
2011	427	49	13,0
2010	378	130	52,4
2009	248	57	29,8
2008	191	16	9,1

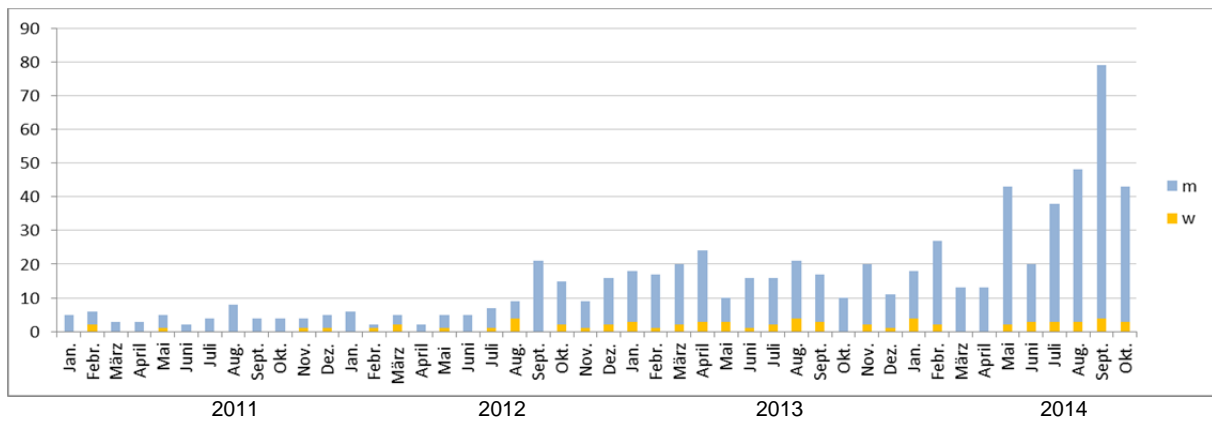
Quelle: EASY Verteilungsstatistik des BAMF

Die Hauptherkunftsländer sind im 1. Halbjahr 2014: Syrien, Serbien, Eritrea, Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Somalia, Russische Föderation und Kosovo. Mit Ausnahme der Balkanländer allesamt Staaten, in die Rückführungen auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens nicht oder nur ganz vereinzelt zu erwarten sind.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Die Zahl der im Jahr 2014 nach Bremen gekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beträgt einschließlich Oktober 312 Personen und hat damit ebenfalls die Prognose für das Gesamtjahr bereits jetzt außerordentlich überschritten (Vergleich Schätzung zu Beginn des Jahres 2014: 180 Neuzugänge).

Der nachfolgenden Graphik sind die Zugangszahlen der umF aus den Jahren 2011 bis Oktober 2014 im Land Bremen zu entnehmen (Quelle: Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge, ZASSt).



Das entspricht für das Land Bremen in absoluten Zahlen einem Zugang von

Jahr	ges.	männl.	weibl.
2011	53	45	8
2012	102	88	14
2013	200	175	25
> 10/2014	312	291	21

Der Anteil der in Bremerhaven betreuten minderjährigen Flüchtlinge beträgt

Jahr	ges.	männl.	davon in Bremerhaven direkt eingetroffen
2011	7	7	
2012	11	11	1
2013	16	16	4
> 07/2014	13	13	1

1.2 Prognose

Auf Grundlage dieser Zahlenentwicklung wird für die Stadtgemeinde Bremen eine neue Zugangsprognose erstellt. Inzwischen liegt zudem eine neue Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.09.2014² vor, die für 2014 von einem Anstieg der monatlichen Zugänge auf 25.000 in Deutschland ausgeht. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass monatlich 250 Asylbewerber/innen dem Land Bremen zugewiesen werden und damit monatlich 200 in die Stadtgemeinde Bremen kommen. Das bedeutet für das Jahr 2014 einen Zugang von Flüchtlingen im Land Bremen von 2.200 Personen und in 2015 von 3.000 Personen. Bereits in 2014 wird sich damit die Zahl der Zugänge für die Stadtgemeinde Bremen – gegenüber der ursprünglichen Prognose von 1.200 Zugängen – verdoppeln. Für das Jahr 2015 ist für die Stadtgemeinde Bremen mit einem Zuzug von 2.400 Flüchtlingen zu rechnen.

² Bereits am 19.09.2014 hat das BAMF dann eine Prognose für 2015 vorgelegt, die von 230.000 Erst- und Folgeantragstellern in 2015 ausgeht. Angesichts der aktuellen Zugangszahlen ist diese Prognose als zu niedrig anzusehen.

Diese Prognose beruht auf einer Fortschreibung der Zugänge der vergangenen Monate bis einschließlich August 2014. Es ist aber – mit Blick auf das Schaubild und die dort sichtbare Dynamik – auch möglich, dass die Zugänge weiter steigen. Ein Hinweis darauf könnte sein, dass derzeit viele allein reisende Männer aus Syrien nach Deutschland kommen, deren Familien sich noch in den Nachbarländern Syriens aufhalten und absehbar nach Deutschland nachkommen könnten. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass die Flüchtlingszahlen aus den weiteren Krisenregionen der Welt steigen. Eine mögliche Reduzierung ist bei den Flüchtlingen aus den Balkanländern denkbar, aber nicht wahrscheinlich. In der Gesamtschau ist es denkbar (zweite Prognosevariante), dass im Jahr 2015 etwa 3.000 Flüchtlinge in die Stadtgemeinde Bremen kommen.

Die aktuelle Prognose für die Entwicklung der Zugänge der **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** muss im Wissen der Steigerung in den letzten Monaten angepasst werden. Die Zahl der monatlich nach Bremen kommenden unbegleiteten Flüchtlinge wird für die Restmonate des Jahres 2014 mit mindestens 30 Neuzugängen monatlich angenommen. In 2014 wird mit insgesamt 360 unbegleiteten Minderjährigen gerechnet – ebenfalls eine Verdoppelung gegenüber der ursprünglichen Prognose von 180 UMF -, in 2015 mit bis zu 500 Personen.

Da eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht vorgenommen wird und jede Kommune verpflichtet ist, die Jugendlichen an dem Ort, an dem sie zuerst ankommen, in Obhut zu nehmen, trägt eine vergleichsweise kleine Anzahl von Kommunen und Jugendämtern quantitativ und qualitativ eine große Verantwortung in der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Flüchtlingsjugendlichen. So betreut die Stadtgemeinde Bremen ca. 6 % der Jugendlichen im gesamten Bundesgebiet, nach dem Königsteiner Verteilungsschlüssel würden bei einer bundesweiten Verteilung für das Land Bremen 0,93% der ankommenden Jugendlichen in Bremen aufgenommen. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind in sehr ähnlicher Weise mit dieser Aufgabe gefordert, wie auch einige Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Bayern (Grenzregionen). Aktuell wird auf Bundesebene im Rahmen einer **politischen Initiative mit einer Beteiligung Bremens (Bundesrat und MPK)** über eine Veränderung der bisherigen Regelungen betreffend den interkommunalen Ausgleich in den Flächenstaaten, den Ausgleich zwischen den Ländern und die Frage der Verfahren in den fiskalischen Lastenausgleichen (Leistungserstattungsverfahren) verhandelt.

Herausforderung

Die Zahl der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge ist angesichts der Krisenherde in der Welt nicht prognostizierbar. Es ist eine humanitäre Verpflichtung, diese Menschen aufzunehmen und ihnen über Integrationsmaßnahmen und schulische wie berufliche Bildung die Möglichkeit zu geben, sich in die Gesellschaft einzufügen. Gleichzeitig liegt hierin eine Chance: für die gesellschaftliche Vielfalt, für die Entwicklung der Stadt, ihrer Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Bremen sollte sich daher insgesamt - auch unter Einbeziehung der Zuwanderung aus den EU-Staaten - darauf einstellen, eine wachsende Stadt zu werden. Dies erfordert ein Umdenken in vielen Politikfeldern: im Bereich Wohnen, in der Stadtentwicklung, in der Bildungs- und Kulturpolitik, bei der sozialen Infrastruktur, aber auch in den Betrieben, Vereinen, in der Zivilgesellschaft.

Zur Bewältigung der steigenden Aufnahmezahlen ist eine weitere Verstärkung der personellen Ausstattung der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) über die mit Beschluss des Senats vom 5. März 2014 bereitgestellten zwei Beschäftigungsvolumen (BV) hinaus sowie der betreuenden Einrichtungen und Dienste (bislang 22,4 BV für Case Management, Amtsvormundschaften, Wirtschaftliche Jugendhilfe für UMF und 4 BV für Wirtschaftliche Hilfen) erforderlich. Hierzu wird auf die im Dezember 2014 vorzulegende Vorlage zur Fortschreibung der Kontrakte verwiesen.

2. Unterbringung von Flüchtlingen

Teil A: Unterbringung von erwachsenen Flüchtlingen und Familien

2.1 Wohnungen

Bereits im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hatte der Senat am 17. September 2013 die Vermittlung von Wohnraum an Flüchtlinge als prioritär bezeichnet. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat zur Förderung der Vermittlung in Wohnungen

- Absprachen mit Wohnungsbaugesellschaften getroffen, die inzwischen regelmäßig monatlich feste Kontingente an Wohnungen zur Anmietung für Flüchtlinge zur Verfügung stellen,
- eine zentrale Koordinierungsstelle bei einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege eingerichtet und
- in jedem Übergangwohnheim (ÜWH) Fachkräfte eingesetzt, die Flüchtlinge beim Umzug motivieren, beraten und unterstützen.

Die Zahl der in Wohnungen vermittelten Personen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2012	2013	1.- 10.2014
Anzahl Personen	120	418	750

Herausforderung

Eine Fortsetzung dieses erfolgreichen Vorgehens setzt voraus, dass der Wohnungsmarkt in der Stadt Bremen über ausreichend preiswerte Wohnungen verfügt. Benötigt werden insbesondere kleine Wohnungen für Einzelpersonen und große Familienwohnungen. Derzeit ist bereits spürbar, dass sich diese Wohnungsmarktsegmente verengen. Es ist daher aus Sicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erforderlich, die Wohnungsbauförderung quantitativ und qualitativ auf die Bedarfe der Flüchtlinge auszurichten und ggf durch ein eigenes Programm zu ergänzen.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat nach Erörterung mit beteiligten Institutionen außerdem ein Konzept zur Betreuung von Flüchtlingen in Wohnungen erarbeitet, welches am 14.11.2014 in der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend beschlossen wurde. Durch den verkürzten Aufenthalt in den ÜWH ist es notwendig geworden, für einen Teil der Flüchtlinge eine Nachbetreuung über einen Zeitraum von ca. 6 Monaten durch einen Träger zu organisieren. Im Rahmen des Konzeptes werden bestehende Netze, ehrenamtliche Paten und Stadtteilprojekte eingebunden werden.

2.2 Übergangwohnheime

Bei einem bislang angenommenen monatlichen Zugang in die Stadt Bremen von 160 Personen und einer Vermittlung in Wohnraum von ca. 60-80 Personen (einschl. einer geringen Zahl sonstiger Abgänge) wird deutlich, dass weiterhin Übergangwohnheime (ÜWH) für Flüchtlinge erforderlich sind. Dies gilt umso mehr bei steigenden Zugangszahlen.

Im **Jahr 2012** bestanden folgende Einrichtungen³:

1. Erstaufnahme in Habenhausen	240 Plätze
2. ÜWH in Hastedt	260 Plätze
3. ÜWH in Huchting	180 Plätze
4. ÜWH in Vegesack	60 Plätze
5. ÜWH/Kampa-Häuser in Schwachhausen, Oberneuland, Hemelingen	<u>180 Plätze</u>
gesamt:	920 Plätze

In den **Jahren 2013/2014** wurden folgende Übergangwohnheime neu errichtet:

6. ÜWH in Mitte	55 Plätze
7. ÜWH in Mitte	55 Plätze
8. ÜWH und Notplätze in der Gartenstadt Vahr	90 Plätze
9. ÜWH in Gröpelingen	90 Plätze
10. ÜWH in Osterholz (Mitbetreuung Haus 11 Stiftungsdorf Osterholz)	56 Plätze (35 Plätze)
11. ÜWH in Arbergen	120 Plätze
12. Notunterkunft in Huchting	70 Plätze
13. ÜWH in Grohn	100 Plätze
14. ÜWH in Walle	120 Plätze
gesamt:	791 Plätze

Im **Jahr 2014/Anfang 2015** stehen vor der Fertigstellung:

15. ÜWH in Mitte	60 Plätze
16. ÜWH in Schwachhausen	70 Plätze
17. ÜWH in Östliche Vorstadt	120 Plätze
18. ÜWH in Osterholz-Tenever	96 Plätze
19. Erstaufnahme in Kattenturm	<u>160 Plätze</u>
gesamt:	506 Plätze

Insgesamt werden so zum Febr./März 2015 insgesamt 2.217 Plätze realisiert worden sein.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sucht weiterhin geeignete Standorte für Übergangwohnheime in der gesamten Stadt und ist dabei um eine enge Abstimmung mit den Stadtteilbeiräten ebenso bemüht wie um eine angemessene sozialräumliche Verteilung.

Daneben wurden und werden Hotels, Jugendherbergen, ein Studentenwohnheim und andere Unterkünfte temporär belegt. In den Sommerferien wurden im Rahmen von Ferienmaßnahmen 120 Flüchtlinge in Schullandheimen der Umgebung untergebracht. Sie wurden inzwischen nach Bremen zurückgeführt. Einige Einrichtungen wurden erneut belegt.

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Hamburg und Bremen das Bundesministerium des Innern und den Bundesminister der Finanzen schriftlich aufgefordert, die Länder und Kommunen durch (ggfs. auch befristete) Bereitstellung von geeigneten Bundesimmobilien bei der Erstellung von Flüchtlingsunterkünften zu unterstützen und hierfür ein gemeinsames, unbürokratisches und zügiges Verfahren zu entwickeln. Zu denken ist hierbei an Immobilien und Liegenschaften des Bundes, wie z. B. der Bundeswehr oder der Deutschen Bahn. Entsprechende Gespräche wurden aufgenommen.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 19.09.2014 (BR-Drucksache 419/14 Beschluss) wurde die Bundesregierung weiterhin aufgefordert, die Planung und Zulassung von Flüchtlingsunterkünften zu erleichtern. Der Bundestag hat zwischenzeitlich die entsprechende Vorlage des Bundesrates beschlossen (BT-Drucksache 540/14).

³ Die Platzzahl einiger Einrichtungen wurde 2012/2013 erhöht.

Herausforderung

Da in 2014/2015 mit einer Entlastung durch eine zusätzliche Zahl an Wohnungen nicht in erheblichem Umfang gerechnet werden kann, müssen weiterhin Übergangwohnheime mit einer ausreichenden Platzzahl errichtet werden. Dazu sind zusätzliche Grundstücke insbesondere aus den Beständen der Freien Hansestadt Bremen bereitzustellen, um dort Containerunterkünfte zu errichten. Außerdem sind Bestandsimmobilien entsprechend umzubauen. Dies erfordert investive Mittel sowie Planungs- und Steuerungskapazitäten, die einerseits in den Haushaltsberatungen 2015 (investive Mittel) und andererseits in der Vorlage zur Fortschreibung der Kontrakte beschrieben.

2.3 Möglichkeiten der Unterbringung außerhalb Bremens

Für die Unterbringung von Flüchtlingen und Geduldeten außerhalb Bremens ergeben sich eine Reihe von Fragen hinsichtlich gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen.

Anlässlich der Sitzung des Bundesministers Altmaier mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 23.10.2014 ist eine länderoffene Arbeitsgruppe auf Abteilungsleiterebene unter Vorsitz des BMI beschlossen worden, die sich mit einer möglichen gesetzlichen Regelung zur länderübergreifenden Unterbringung von Asylbewerbern befassen soll. Entsprechende Vorschläge wurden auf einer Sitzung im o.g. Rahmen am 20.11.2014 behandelt. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der steigenden Zahl der Asylanträge geraten insbesondere die Stadtstaaten bei der Unterbringung dieser Personengruppen an die Grenzen der Kapazitäten auf ihrem Gebiet. Im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung der Länder soll daher eine länderübergreifende Unterbringung ermöglicht werden. Die Länder haben dazu der AG ein Konzept vorgelegt, nach dem die Unterbringung der Personengruppen auf Basis von Vereinbarungen auch außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen des zur Aufnahme verpflichteten Landes möglich sein soll bzw. ermöglicht werden soll, ohne die Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel zu verändern. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden und Gerichte des zur Aufnahme verpflichteten Landes soll erhalten bleiben, dieses trägt ferner sämtliche Kosten des Landes, in dem die Asylbewerber bzw. Flüchtlinge sich tatsächlich aufhalten. Grundlage der länderübergreifenden Unterbringung sollen jeweils bi- oder trilaterale Vereinbarungen zwischen den Ländern sein.

Auf der Grundlage dieses Konzepts haben Bund und Länder im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe Handlungsfelder erörtert, die, abhängig von den betroffenen Personengruppen, die einbezogen werden sollen, Gegenstand einer dafür erforderlichen gesetzlichen Regelung sein könnten:

a. bei Asylbewerbern:

- i. Für den Zeitraum der ersten drei Monate wären im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) Änderungen bei den Regelungen zur Erst-Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und zur räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) erforderlich (§§ 44, 45, 57 AsylVfG). Denkbar wäre eine Öffnungsklausel, die die Regelungselemente „Vereinbarung zwischen den Ländern“, „länderübergreifende Behördenzuständigkeit“, „Kostenträgerschaft“ und „Publizität der Regelung“ beinhalten müsste. Für die anschließende Unterbringung müsste eine neue Norm mit entsprechenden Regelungselementen (z.B. als § 53a AsylVfG) geschaffen werden, da sich diese Form der Unterbringung nicht in das System der bestehenden Normen (§§ 50 bis 53 AsylVfG) integrieren ließe.

- ii. Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erscheint zur Rechtssicherheit eine Klarstellung sinnvoll, dass kein Wechsel der Behördenzuständigkeit erfolgen soll (§ 10a AsylbLG). Außerdem sollte eine gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsvereinbarung zur länderübergreifenden Unterbringung geschaffen werden.
- iii. Im Sozialgerichtsgesetz (SGG) wäre eine Änderung erforderlich, da vom Örtlichkeitsprinzip abgewichen werden soll (§ 57 SGG).
- iv. In der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestünde Änderungsbedarf, da sich auch hier die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsort des Asylbewerbers richtet (§ 52 Nummer 2 Satz 3 VwGO).

b. bei anerkannten Flüchtlingen und Personen mit internationalem subsidiärem Schutz:

Diese Personen fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich des AsylVfG bzw. des AsylbLG, daher besteht insoweit kein Anpassungsbedarf. Unter den genannten Prämissen wären folgende Änderungen erforderlich:

- i. Für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Leistungen v.a. für Erwerbsfähige) wären Änderungen bei der Regelung der örtlichen Behördenzuständigkeit vorzunehmen (§ 36 SGB II).
- ii. Für Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII; Leistungen für Nichterwerbsfähige einschließlich über 65-jährige) wären ebenfalls Änderungen bei der Regelung der örtlichen Behördenzuständigkeit vorzunehmen (§§ 98 und 46b SGB XII).
- iii. Im SGG gilt das zu Asylbewerbern Gesagte entsprechend, es bestünde Änderungsbedarf (§ 57 SGG).

c. bei Geduldeten:

Eine Anpassung der Regelungen für Geduldete wurde nicht vertieft erörtert. Sollte für diesen Personenkreis ebenfalls eine Unterbringung in einem Bundesland unter Beibehaltung der Zuständigkeit der bisher zuständigen Ausländerbehörde angestrebt werden, wäre eine Sonderregelung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit erforderlich. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält bisher keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 71 AufenthG).

Allerdings konnte zwischen Bund und Ländern keine abschließende Einigung darüber erzielt werden, welche Personengruppen genau vom Auftrag der Besprechung zwischen ChefBK und den CdS erfasst werden sollten. Insbesondere bestand Uneinigkeit über die Gruppe der Geduldeten und über Personen, die nicht mehr zur Aufenthaltsnahme in einem bestimmten Bundesland verpflichtet sind.

Des Weiteren besteht beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) noch weitergehender Erörterungsbedarf. Dieser bezieht sich auch darauf, ob die vorgesehene Aufspaltung von Aufenthalt der betroffenen Personen und örtlicher Zuständigkeit von Behörden und Gerichten zur Umsetzung des Länderwunsches nach länderübergreifender Verteilung erforderlich und sachgerecht ist.

Teil B: Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Die Erstaufnahme von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen erfolgt heute in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge im Land Bremen. Idealtypisch soll ein Jugendlicher dort für eine erste Klärung seiner/ihrer Situation zwischen 3 und 5 Tagen verbleiben. Dazu gehört die Alterseinschätzung, die unter Beteiligung des Gesundheitsamtes erfolgt, und die damit verbundene Entscheidung des Jugendamtes über eine Inobhutnahme des Jugendlichen. Die Stadtgemeinde Bremen plant z.Z. die Einrichtung einer eigenen ZASt für Jugendliche mit einer wahrscheinlichen Aufnahmekapazität von bis zu 50 Jugendlichen. Zur Entlastung des bestehenden Standortes der ZASt in Habenhausen wurde kurzfristig in der Neustadt bis zur Bereitstellung der neuen Einrichtung als Erstaufnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Dependence der ZASt mit 20 Plätzen für Jugendliche eingerichtet.

Nach der erfolgten Inobhutnahme des/der Jugendlichen durch das Jugendamt werden die Jugendlichen einer Einrichtung in Bremen oder Bremerhaven zugewiesen mit dem Ziel, für die und mit den Jugendlichen die nächsten Schritte zum Verbleib in Bremen oder Bremerhaven zu klären. Zu den Aufgaben des Clearingverfahrens und der Inobhutnahme gehören ein Gesundheitscheck durch das Gesundheitsamt Bremen, die Klärung der Vormundschaft, die Frage der Bildungsperspektive, das ausländerrechtliche Clearingverfahren und nicht zuletzt die Unterstützung zur Entwicklung einer Tagesstruktur mit altersgemäßen Freizeitaktivitäten sowie die Sicherstellung des Schutzes des Jugendlichen vor Gefährdungen. Bei den hier genannten Einrichtungen handelt es sich um Jugendhilfeeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, für die vom Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis erteilt werden muss unter Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Im dritten Schritt nach dem Clearing und der Inobhutnahme kommt es zur Unterbringung und Betreuung des Jugendlichen/der Jugendlichen in einer Wohneinrichtung der Jugendhilfe oder auch in einer Pflegefamilie. Jugendhilferechtlich handelt es sich dabei um Einrichtungen nach § 34 SGB VIII, ebenfalls verbunden mit einem Betriebserlaubnisverfahren des Landesjugendamtes (Heimaufsicht). In der Regel werden diese Einrichtungen durch Jugendhilfeträger der bremischen Wohlfahrtsverbände betrieben. Die Größenordnung der Wohneinrichtungen variiert von 5 bis 40 Jugendlichen (unterteilt in mehrere Wohngruppen, nicht größer als 10).

2.4 Einrichtungen zur Inobhutnahme und Clearingstelle

In der Berckstraße in Horn/Lehe wird seit April 2014 eine Einrichtung von einem Trägerkonsortium der Freien Wohlfahrtspflege mit 40 Plätzen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen betrieben. Darüber hinaus werden auch Einzelplätze im bestehenden Inobhutnahmesystem (ION), insbesondere für unter 14 Jährige und generell bei Mädchen, belegt.

Seit September/Oktober 2014 kann ein sogenanntes Clearinghaus in Hastedt für 35 Jugendliche die erforderlichen Clearingverfahren durchführen. Idealtypisch wird von einer Verweildauer von 3 Monaten ausgegangen, abhängig von den individuellen Hilfebedarfen und den notwendigen Anschlusslösungen. Ob diese Kapazität von 75 Plätzen plus Einzelplätzen im normalen ION-System zukünftig ausreichen wird, müssen die Entwicklung der Zugänge und die Entwicklung der Nachfolgeeinrichtungen zeigen.

2.5 Wohngruppen und Pflegefamilien

Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zeichnen sich durch eine unterschiedliche Betreuungsintensität und durch unterschiedliche Gruppengrößen aus. Es gibt Gruppen und Einrichtungen, in denen ausschließlich Flüchtlingsjugendliche leben, vereinzelt

leben diese Jugendlichen aber auch in Wohngruppen, in denen Jugendliche ohne eine Flüchtlingsbiografie leben.

Die Anzahl der Wohngruppenplätze in Bremen liegt bei 116 Plätzen, in Bremerhaven bei 28 Plätzen. Der Bedarf an Wohngruppenplätzen liegt jedoch angesichts der Aufnahmezahlen und des längeren Verbleibs vieler Jugendlicher im Jugendhilfesystem sehr viel höher. Zurzeit wird eine Kapazitätsausweitung in diesem Bereich von voraussichtlich 100 Plätzen geplant.

Darüber hinaus ist es gelungen, für 15 Jugendliche Pflegefamilien zu finden, die diesen Jugendlichen Schutz und Perspektive bieten können.

Ergänzt werden kann an dieser Stelle, dass es Planungen gibt, im Rahmen der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendförderung eine Schwerpunktsetzung zur Förderung von jungen Flüchtlingen in den bestehenden Angeboten vorzunehmen, als auch Angebote zu erweitern. Angesprochen werden sollen sowohl Jugendliche aus den Wohngruppen als auch Jugendliche, die mit ihren Familien in Bremen leben. Um den spezifischen Anforderungen an diese Jugendarbeit genügen zu können, ist eine gesonderte Finanzierung erforderlich, aus dem auf Antrag Mittel vergeben werden. Der zuständige Fachausschuss (Jugendhilfeausschuss) wird die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auffordern, sich auf gesamtstädtischer Ebene dafür einzusetzen, dass ein solcher Integrationsbeitrag durch zusätzliche Mittel angemessen finanziert wird.

2.6 Intensivpädagogische Einrichtung zur Unterbringung auffälliger Jugendlicher

Unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) gibt es zunehmend männliche Minderjährige - insbesondere aus den Maghreb-Staaten - die dissoziales Verhalten gepaart mit einer hohen Gewaltbereitschaft und manifester körperlicher Gewaltausübung aufweisen. Es handelt sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,

- deren bisheriges Verhalten durch eine hohe Aggressivität und Gewaltbereitschaft untereinander aber auch gegen externe Personen geprägt ist,
- die bisher weder pädagogisch, schulisch, noch mit anderen Methoden erreicht werden konnten,
- die in relativ kurzen Zeiträumen bereits mehrere Jugendhilfeeinrichtungen durchlaufen haben, die nicht mehr adäquat erreichbar sind, denen gegenüber Hausverbote ausgesprochen wurden und bei denen ein hochdelinquentes normenbrechendes Verhalten droht bzw. bereits vorliegt und/oder
- sich – auch im Zusammenwirken mit Alkohol-/Suchtmittel-/Drogengebrauch - eine sich manifestierende Persönlichkeitsstörung abzeichnet, und
- die von daher ein spezifisches Betreuungsangebot und eine stark strukturierte Betreuung, intensive Unterstützung bei gleichzeitig niedrigem Anforderungsniveau in Bezug auf schulische und berufliche Erstintegration benötigen.

Für diese Gruppe von Jugendlichen ist eine dauerhafte zielgruppenspezifische intensivpädagogische Einrichtung geplant. Bis zur Lokalisierung von geeigneten Räumlichkeiten für eine dauerhafte stationäre Unterbringung werden diese Jugendlichen schon jetzt durch einen im Bereich Jugenddelinquenz erfahrenen Träger intensiv ambulant betreut. Bis zur Lokalisierung eines dauerhaften Standortes wird für diese Gruppe schrittweise eine Jugendhilfeeinrichtung mit einer Kapazität von maximal zwölf Plätzen an einem Standort in Bremen-Nord geschaffen. Beteiligt sind neben der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen der Senator für Inneres und der Senator für Justiz.

2.7 Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge außerhalb Bremens

Ob für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein allgemeiner Aufenthalt im Niedersächsischen Umland in Betracht kommt, bedarf einer insbesondere jugendhilferechtlichen Prüfung.

Ob die Inobhutnahme auch in Amtshilfe durch Niedersächsische Jugendämter möglich bzw. gewünscht ist, ist bilateral zu klären. Auch hier wird es sich in erster Linie um die Frage von Zuständigkeiten bremischer bzw. niedersächsischer Behörden handeln (siehe bitte oben Punkt 2.3). Dabei hängt die Frage, ob eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Niedersachsen erfolgen soll oder nicht, zunächst aber auch von der Entwicklung der Zugänge nach Einführung einer bundesweiten Verteilung dieser Personengruppe nach dem Prinzip des Königsteiner Schlüssels ab.

Herausforderung bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Die größte Herausforderung bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge liegt in der Bewältigung der unterschiedlichen Bedarfe – zeitlich, Kooperationsgebote, notwendige Ressourcen - in den verschiedenen Zuständigkeiten beginnend mit den formalen Verfahren der Erstaufnahme (Alterseinschätzung, Inobhutnahme, Bestellung eines Amtsvormundes, Gesundheitschecks, Beschulungsfragen) bis hin zur Schaffung von neuen Wohnräumen für die Inobhutnahme oder den Verbleib, der Gewinnung von neuen Fachkräften und bis hin zu Fragen der Integration in Schule und Freizeit. Da es auf Grund des schnellen und massiven Zuwachses keine Zeitvorläufe gibt, um z.B. neue Einrichtungen auf den Weg zu bringen, bleiben einige der aktuellen Lösungen suboptimal und auch sehr schwierig. Die daraus entstehenden Probleme werden dann häufig den Jugendlichen zugeschrieben, haben dort aber nicht den Entstehungsort. Zur Beschleunigung der Prozesse bedarf es mehr personelle Ressourcen, auch um den notwendigen und sinnvollen Abstimmungs- und Diskussionsbedarf in den ortspolitischen Gremien durchführen zu können. Auch hierzu wird auf die im Dezember 2014 vorzulegende Vorlage zur Fortschreibung der Kontrakte verwiesen.

3. Aufenthaltsrechtliche Verfahren

3.1 Entwicklung der Vorsprachen sowie Erteilung von Duldungen, Gestattungen und Aufenthaltstiteln

Um Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu eröffnen, ist eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung erforderlich. Die Betroffenen sollen in einem ihrem Anliegen angemessenen Zeitraum den bestmöglichen aufenthaltsrechtlichen Status erhalten.

Im Jahr 2014 werden sich etwa 3.350 Flüchtlinge im Asyl- oder Duldungsstatus befinden. Im Verhältnis zum Jahr 2012 (2.100 Personen) werden damit 2.500 mehr Vorsprachen erfolgen. I.d.R. sind für diesen Personenkreis zwei Vorsprachen p.a. von jeweils 30 Minuten erforderlich. Nach Möglichkeit wird ein Titel aus humanitären Gründen, eine Gestattung oder Duldung sofort erteilt, wobei die Dokumente aufgrund gesetzlicher Vorgaben bei Ersterteilung nur für ein halbes Jahr auszustellen sind, was somit nach einem halben Jahr eine weitere Vorsprache erforderlich macht.

Die Anzahl der erteilten Gestattungen stieg im Zeitraum vom 1. Halbjahr 2013 von durchschnittlich monatlich 110 auf durchschnittlich monatlich 150 seit September 2013 (Steigerung um 25%), die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungserlaubnisse stieg im selben Zeitraum von durchschnittlich monatlich 850 auf durchschnittlich monatlich 1.200 (Steigerung um 50%).

Hinzu kamen aufgrund der Aufnahmeanordnungen für syrische Flüchtlinge im Jahr 2014 (Bundesaufnahmeanordnungen II und III sowie Landesaufnahmeanordnung) allein im ersten Quartal 2014 mehr als 400 Vorsprachen mit besonderem Beratungsbedarf von bereits in Bremen lebenden Familienangehörigen, die die Aufnahme von Angehörigen beantragt haben. Hier haben die Ausländerbehörden Aufgaben übernommen, die üblicherweise den Aus-

landsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland obliegen. Das Ziel, in der vorliegenden humanitären Katastrophe Syriens möglichst schnelle und soweit wie möglich auch unbürokratische Hilfe für Verwandte von in Bremen lebenden Familienangehörigen zu leisten, konnte so wesentlich effektiver umgesetzt werden, als dies auf dem üblichen Wege über die Botschaften möglich gewesen wäre.

Herausforderung

Das Stadtamt muss personell und funktional derart aufgestellt sein, dass es die vom Senat und der Bürgerschaft erwartete inhaltliche Umsetzung einer humanitären Auslegung des bestehenden Rechts und Ausschöpfung von Ermessensspielräumen qualitativ hochwertig und effizient bewältigen kann. Dies stellt die Abteilung für Aufenthalt und Einbürgerung vor dem Hintergrund der oben genannten Flüchtlingszahlen vor eine große Herausforderung. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

3.2 Schwerpunkte der Abteilung Aufenthalt und Einbürgerung des Stadtamts

Besonderes Augenmerk im Sinne einer gerechten Verteilung der neu ankommenden Flüchtlinge innerhalb der Bundesrepublik ist darauf zu legen, dass die Umverteilung in andere Bundesländer zügig erfolgt, damit Erstaufnahmekapazitäten für Bremen zugewiesene Flüchtlinge zur Verfügung stehen. Dies bedarf einer gut koordinierten Zusammenarbeit zwischen Zentraler Aufnahmestelle und der Ausländerbehörde.

- Einer der Schwerpunkte liegt deshalb bei der zeitnahen Bearbeitung von Anträgen von Antragstellerinnen und Antragstellern, die **unerlaubt nach Deutschland eingereist sind, aber keinen Asylantrag stellen**, sondern i.d.R. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder hilfsweise einer Duldung beantragen. Wobei hierbei an erster Stelle zu prüfen ist, ob aus zwingenden familiären oder gesundheitlichen Gründen von einer Umverteilung innerhalb Deutschlands abgesehen ist. Im Regelfall ist die Umverteilung zu verfügen; ausgenommen hiervon sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die auf Grund jugendhilferechtlicher Grundsätze keiner Verteilung unterliegen. Durch diese Entscheidung werden insbesondere die Zentrale Aufnahmestelle und das Sozialressort entlastet, gleichzeitig erhalten aber auch die Antragstellerinnen und Antragsteller zeitnah Klarheit darüber, ob sie vorerst in Bremen bleiben können oder wer in Deutschland für ihr aufenthaltsrechtliches Anliegen zuständig ist. Ziel ist eine zeitnahe, schnelle Entscheidung.
- In diesem Zusammenhang werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch mit **Fragen des humanitären Aufenthaltsrechts** betraut, mit Abgrenzungsfragen zum Asylverfahren und damit zum Asylverfahrensrecht, mit Verhältnismäßigkeitsprüfungen und Ermessensausübung in Bezug auf Grundrechte, insbesondere das Recht auf Familie und den Schutz der Gesundheit und dies nicht nur in Bezug auf die Frage, ob eine Umverteilung innerhalb Deutschlands stattfinden kann, sondern auch, bei Feststellung einer bremischen Zuständigkeit, in Bezug auf die Erteilung oder Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen oder von Duldungen.
- Ein weiteres Ziel ist die verstärkte **Bearbeitung von sog. SDÜ (sog. Dublin)-Fällen**, d.h. Antragstellerinnen und Antragstellern, die unter das Schengener Durchführungsübereinkommen fallen. Soweit ein anderer Mitgliedstaat für zuständig gehalten wird, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Antragstellung diesen ersuchen, den Flüchtling aufzunehmen und innerhalb von sechs Monaten nach der Zustimmung des Mitgliedstaats dorthin zu überstellen. Aktuell verfristen 40-50% der Fälle - sie bleiben dann erst einmal ungeprüft im bremischen Zuständigkeitsbereich, obwohl ggf. ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist -, weil das BAMF nicht schnell genug entscheidet, aber auch, weil, wenn das BAMF einen Fall übergibt, aufgrund der Kürze des dann noch zur Verfügung ste-

henden Zeitraums, nicht sofort genügend eigene personelle Ressourcen freigemacht werden können, um alle Sachverhalte vor Fristablauf zu bearbeiten.

Herausforderung

Insgesamt liegt derzeit das **Hauptaugenmerk auf der Vergabe zeitnaher Termine**. Bis August lagen die Wartezeiten z.T. noch bei drei bis vier Monaten. Da die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zügig begann, konnte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Termine inzwischen bereits um ein Drittel gesteigert werden. Auf Grund der weiter steigenden Zugänge hat sich die Wartezeit aktuell allerdings wiederum auf fünf bis sechs Monate erhöht. Dies betrifft nicht die oben im ersten Punkt genannten Umverteilungsfälle, jedoch alle anderen Anträge im Bereich Asyl/Duldung/humanitärer Aufenthalt.

Für alle dargestellten Bereiche gilt, dass die Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Sachbearbeitung eine hinreichende Einarbeitung der aufgrund des Flüchtlingskonzepts umgesetzten und neu zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist.

Auf Grund der steigenden Antragszahlen ist erhebliche Mehrarbeit in dem für unerlaubt Eingereiste und die Prüfung humanitärer Rechte zuständigen Abschnitt entstanden, die durch die bisherigen Personalverstärkungen nicht vollständig aufgefangen werden kann. Dies betrifft auch die Bearbeitung von sog. SDÜ (sog. Dublin)-Fällen. Hier sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu eingearbeitet und eingesetzt werden, um zukünftig nach Möglichkeit alle entscheidungsreifen Sachverhalte vor Fristablauf zu bearbeiten. Hierfür reichen derzeit die Personalressourcen nicht aus. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

3.3 Rechtsänderungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Der Senat setzt sich weiterhin auch auf Bundesebene dafür ein, dass rechtliche Hürden, die einer gelingenden Integration entgegenstehen, so weit wie möglich abgebaut werden.

Der Senator für Inneres und Sport hat noch im September 2013 einen Erlass in Kraft gesetzt, nach dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Abschluss ihrer laufenden schulischen oder berufsbildenden Ausbildung ermöglicht wird, sofern ihre Identität geklärt ist und keine erheblichen strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen. Diese Perspektive soll neben der integrativen Wirkung den Weg zur Erlangung eines Aufenthaltstitels ebnen.

Weiter hat Bremen ebenso wie andere norddeutsche Bundesländer Anfang 2014 die Residenzpflicht für Asylbewerber/-innen und Geduldete gelockert. Sie sind seitdem berechtigt, sich zum vorübergehenden Aufenthalt auch außerhalb Bremens, d.h. im gesamten Bundesgebiet zu bewegen. Dies ermöglicht eine wesentlich bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf vor, mit dem die Residenzpflicht für Asylbewerber/-innen und Geduldete reformiert werden soll. Inhaltlich entsprechen die vorgesehenen Änderungen überwiegend der vorgenannten Praxis Bremens.

Im November 2014 sind zwei relevante Änderungen der Beschäftigungsverordnung in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer wurde das bestehende Arbeitsverbot für Asylbewerber/-innen und Geduldete von neun bzw. zwölf Monaten auf drei Monate gesenkt. Auf Grund der von der Bundesregierung in diesem Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Bundesrat abgegebenen Protokollerklärung wurde in einer weiteren Änderung der Beschäftigungsverordnung der Wegfall der Vorrangprüfung ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten umgesetzt. Für Fachkräfte entfällt sie sogar ersatzlos. Diese zweite Änderung der Beschäftigungsverordnung ist zur Überprüfung der Arbeitsmarktlage auf drei Jahre befristet.

Auch die seit langem geplante stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung soll noch in diesem Jahr vom Kabinett beschlossen werden. Danach sollen geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich nachhaltig integriert haben und sich seit mindestens acht Jahren (bzw. sechs Jahren, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben) im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Die beabsichtigte Lockerung des Arbeitsverbots und die vorgesehene neue Bleiberechtsregelung bergen große Chancen für eine leichtere Integration der Flüchtlinge, für die Abteilung für Aufenthalt und Einbürgerung wird sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes ein erheblicher Antragsanstieg und Prüfaufwand erfolgen.

Herausforderung

Vor dem Hintergrund der weiteren Zunahme der Flüchtlingszahlen und den Rechtsänderungen ist damit insbesondere in der Abteilung für Aufenthalt und Einbürgerung mit einem weiter steigenden Personalbedarf zu rechnen. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

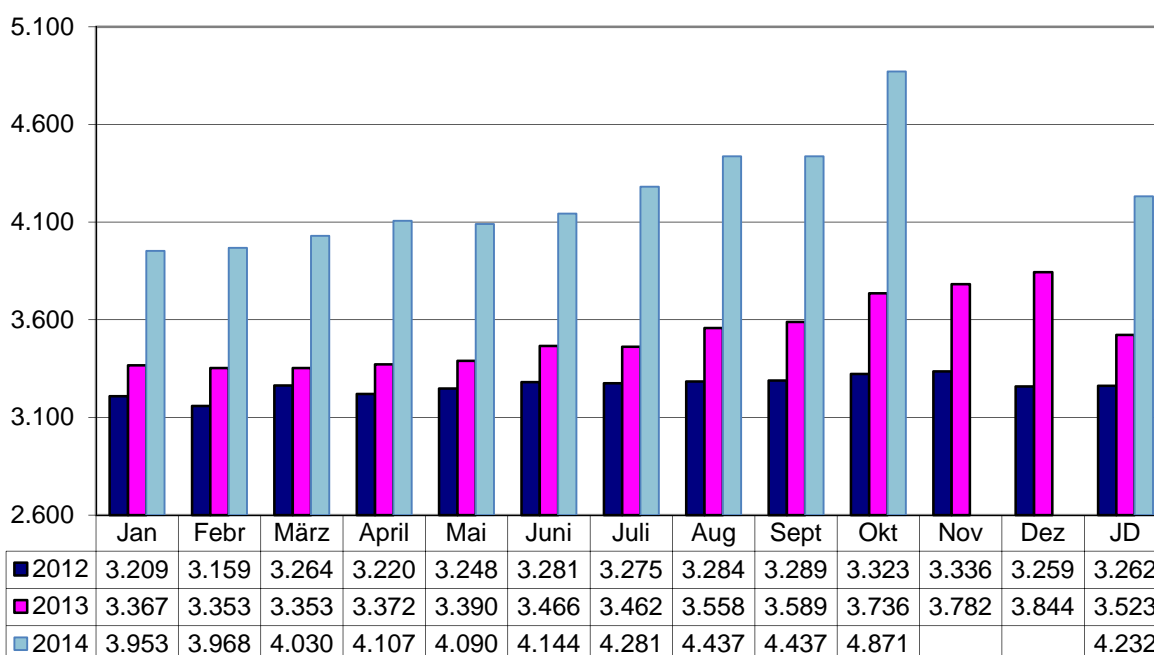
4. Lebensunterhalt, Sozialleistungen für Flüchtlinge

Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes. Die Leistungen werden durch die Kommunen erbracht. Aufgrund der seit 2008 steigenden Zahl der bundesweiten Asylerstanträge (siehe Kap. 1.1) steigen auch die Kosten für die Asylbewerberleistungen kontinuierlich an.

Von den derzeit 4.437 in Bremen lebenden Personen (Stichtag 30.09.2014, 2013: 3.589 Personen), die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, leben rd. 1.589 Personen in Gemeinschaftseinrichtungen (Vorjahr: 1.007 Personen). Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Stadtgemeinde für diesen Zweck vorgehalten. Die Wohnverpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft endet spätestens mit der Anerkennung als Asylberechtigte(r) oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach einem Beschluss der zuständigen Deputation vom 07.03.2013 sind Empfänger/-innen von Leistungen nach dem AsylbLG in Bremen aus ökonomischen und humanitären Gründen (Stichworte: Familie, Kinder, Schule) grundsätzlich nur noch verpflichtet, während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben und können dann im Regelfall eigenen Wohnraum suchen und beziehen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger/-innen ist aus dem nachfolgenden Diagramm ersichtlich:

**Diagramm 15: Personen AsylbLG
Stadtgemeinde Bremen
(Pgr. 41.03.01)**



Aktuelle Hochschätzung der Ausgaben auf Basis der Ausgaben bis August (ohne Personal):

24.09.2014

Ausgabenentwicklung Asyl und Flüchtlinge 2010 bis 2014 Haushalt L+G						
	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Anschlag 2014	mögl. Ist 2014
	in Mio. €					
Asyl konsumtiv	21,07	20,75	22,39	25,94	27,26	36,72
Asyl investiv	0,00	0,00	0,00	0,50	10,90	14,45
UMF	1,44	3,45	6,25	12,52	7,00	16,69
Gesamt	22,51	24,20	28,64	38,96	45,16	67,86
Steigerung ggü. 2010		1,69	6,13	16,45	22,65	45,35

Es ist abzusehen, dass diese Hochschätzung auf Basis einer aktualisierten Zugangsprognose des BAMF weiter steigen wird.

Die Abdeckung der Finanzierung der für 2014 erwarteten Mehrausgaben bei den Sozialleistungen – bereinigt werden dies rd. 33,81 Mio. € sein - wurde mit der Senatsvorlage „Konzept zur Lösung der Haushaltsrisiken 2014 einschl. Controllingbericht Produktgruppenhaushalt Januar – Juni 2014“ vom 30.09.2014 beschlossen.

Herausforderung

Die zunehmende Zahl der Flüchtlinge und die damit verbundenen Ausgaben belasten die Kommunen erheblich. Der Deutsche Städtetag und die anderen kommunalen Spitzenver-

bände sowie auch die Bundesländer fordern daher Unterstützung durch den Bund, sei es durch eine (Teil-)Übernahme der Kosten oder Bereitstellung von Bundesimmobilien. Zur Beschleunigung bei der Erstellung von Unterkünften hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf über „Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ (BR-DS 419/14 – Beschluss) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, der vom Bundestag beschlossen wurde.

5. Kinderbetreuung

Die Verweilzeit der Familien mit kleinen Kindern in Übergangwohnheimen ist sehr unterschiedlich, abhängig davon wie schnell eigene Wohnungen bezogen werden können. Die Situation der Familie in Übergangwohnheimen ist geprägt von der zum Teil unsicheren und unvertrauten Perspektive eines zukünftigen Wohnortes, möglicherweise in einem anderen Stadtteil als das Übergangwohnheim. In der Regel suchen Eltern in einer solchen Situation keine außerfamiliäre Betreuung in einer Krippe oder in einem Kindergarten für ihre kleinen Kinder. Ein Angebot einer stundenweisen Beschäftigung und Betreuung der Kinder im Übergangwohnheim wird jedoch eher angenommen. Ein solches Spielkreisangebot kann zum einen eine Abwechslung für die Kinder bedeuten und zum anderen auch eine Entlastung für die Eltern sein. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Kinderzahlen in den Übergangwohnheimen und die benannten Angebote einer Kinderbetreuung verdeutlichen, dass es sich hier um einen kleinen Leistungsbereich zumindest quantitativ handelt, wobei überprüft werden soll, ob eine Verstärkung des Angebotes nicht auch zur höheren Nachfrage bei den Eltern führen könnte.

Übergangwohnheim	Anzahl Kinder u 6	Angebote Kinderbetreuung durch Träger des ÜWH	Spielkreise	Kinderbetreuung durch Freiwilligenengagement
Johann-Lange-Str.	1	keine	kein	keine
Schiffbauer Weg	9	keine	kein	2 Mal wöchentlich 2 Stunden
Philosophenweg	5	keine	kein	keine
Eduard-Grunow-Straße	3	keine	kein	keine
Wardamm	13	in den Schulferien	für Kinder U3 in Koop. mit MüZe Huchting	vereinzelt, Musikgruppe Freitags nachmittags
Ludwig-Quidde-Straße	51	diverse Kindergr., keine explizite Betr.	kein	ja, verschiedene Angebote
Bardowickstraße	26	über Honorarkräfte	kein	ja
Osterholzer Landstraße	13	keine	ja	keine
Arberger Heerstraße	6	alle Kinder zwischen 0-3 Jahren	in Planung	in Vorbereitung
gesamt	127			

Wenn die Familien nach der Zeit im Übergangwohnheim in Wohnungen leben, werden sie beraten, ihre Kinder in die Angebote der Kindertagesbetreuung zu bringen, um ihnen möglichst früh die Möglichkeit zu geben, mit anderen Kindern und Erwachsenen Erfahrungen zu sammeln und in ihrer Entwicklung, insbesondere in der sprachlichen Entwicklung, Förderung zu erhalten. Wichtig dabei ist, dass Kinder in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Geborgenheit, Orientierung und Anregung erfahren können, um an diesem neuen Ort in Sicherheit, mit Freude und Kompetenz heranwachsen zu können. Die Fachkräfte in den Einrichtungen leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag dazu. Auch zur Unterstützung des Integrationsprozesses der Kinder ist es wichtig, dass bereits in dieser Phase die sprachliche

Kompetenzentwicklung der Eltern unterstützt wird: hierzu gehören Alphabetisierungs- und Deutschkurse.

Da auch diese Kinder, unabhängig von ihrem Status, einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, wird die Stadtgemeinde Plätze für die Kinder in Wohnortnähe zur Verfügung stellen. Dabei ist wichtig, dass die angebotenen Plätze möglichst nah an den Wohnquartieren liegen, da eine zu große Entfernung die Eltern abhält Betreuungsangebote zu realisieren.

Herausforderung

Die Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien, die in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angemeldet sind, lässt sich z.Z. nicht abbilden, weil das Merkmal Flüchtling nicht erhoben wird. In der aktuell vorliegenden Ausbauplanung für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen werden die Kinder aus Flüchtlingsfamilien berücksichtigt. Dies führt in einigen Stadtteilen zu einem Mehrbedarf an Plätzen. Im Falle von nicht ausreichenden wohnortnahen Plätzen muss dann mit einer Ausweitung von Plätzen auch kurzfristig reagiert werden. Der daraus entstehende Ressourcenbedarf, der bisher nicht in die Ausbauplanung Kindertagesbetreuung aufgenommen werden konnte, sollte durch zusätzlich bereitzustellende Mittel abgedeckt werden.

6. Schulische Integration

6.1 Ausgangslage

Noch in der Senatsvorlage „Bedarfsanalyse und Finanzierungskonzept zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ vom 05.11.2013 ist davon ausgegangen worden, dass insgesamt 176 schulpflichtige Kinder von Flüchtlingen in 2014 nach Bremen (Stadtgemeinde) kommen würden. Da aber bereits im 1. Halbjahr 2014 109 Flüchtlingskinder gemeldet wurden, musste die Prognose für 2014 auf einen Zugang von insgesamt 283 Flüchtlingskindern angehoben werden.

Wie bereits unter 1.1 dargestellt, betrug die Anzahl an zugereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis Ende Oktober 2014 269 Personen gegenüber einer Schätzung zu Beginn des Jahres 2014 von 180 Neuzugängen.

Auf Basis der von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen übermittelten Daten über schulpflichtige Kinder sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie der Daten der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über Zugänge in Vorkursen kann hochgerechnet werden, dass ca. 40 - 50 Prozent aller aufgenommenen Kinder und Jugendlichen in Vorkursen im allgemeinbildenden Bereich der Stadtgemeinde Bremen über einen Flüchtlingshintergrund verfügt. Der Anteil an Kindern von Flüchtlingen sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist im berufsbildenden Bereich aufgrund der hohen Zugänge an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erheblich höher, hier liegt der Anteil bei ca. 55 – 70 Prozent aller zugewanderten Schülerinnen und Schüler.

6.2 Gestaltung der Integration im Bildungsbereich

Kinder von Flüchtlingen durchlaufen mit ihren Eltern häufig bereits vor der Flucht, während der Flucht und nach der Aufnahme in Bremen mehrere Stationen, bis mit der Aufnahme in Übergangswohneinrichtungen eine erste klare und rechtlich abgesicherte Struktur entsteht. Aber auch das Leben in einer Übergangswohneinrichtung in einem ungewohnten Land und mit einer neuen Sprache ist durch viele Einschränkungen, Verunsicherungen und zeitlich befristete Perspektiven geprägt.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, frühzeitig den regelmäßigen Schulbesuch aller Kinder und Jugendlichen von Flüchtlingen sowie der jugendlichen unbegleiteten Flüchtlinge sicherzustellen, und zwar verbunden mit einem Spracherwerb, einer schnellen Integration in eine Regelklasse und einer beruflichen Orientierung. Entsprechend der (zunächst nicht immer einfach zu erkennenden) individuellen Potenziale werden die Kinder und Jugendlichen sodann zum Erwerb eines Schulabschlusses geführt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendlichen von Flüchtlingen zwar nicht über deutschsprachige, jedoch mitunter über andere mehrsprachige Kompetenzen oder über Bildungsabschlüsse verfügen. Diese Kompetenzen müssen anerkannt und für die Gestaltung des weiteren Bildungsverlaufs genutzt werden. Hinsichtlich des Übergangs von Schule in eine Ausbildung und eine berufliche Qualifizierung müssen insbesondere für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge spezifische Hilfen bereitgestellt werden.

Angesichts steigender allgemeiner Zuwanderungszahlen und in Erwartung einer steigenden Aufnahme von Kindern von Flüchtlingen verfolgt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Zielrichtung, die Integrations- und Beschulungsaufgaben gleichmäßig auf möglichst viele Schulen zu verteilen. Über die zentrale Steuerung der Aufnahme von Kindern von Flüchtlingen über die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird eine gleichmäßige Auslastung der Sprachlernangebote erreicht.

Der aufnehmenden Schule kommt bei der Gestaltung einer erfolgreichen Integration und mit Blick auf den weiteren Bildungsverlauf eine besondere Bedeutung zu. Sie gibt den Kindern von Flüchtlingen im schulischen Kontext eine erste, feste Perspektive und verlässliche Strukturen.

So wichtig für eine gesellschaftliche Integration und für den erfolgreichen weiteren Bildungsverlauf von Kindern von Flüchtlingen die Herstellung einer Vertrautheit über das Sprachlernangebot in einer Kleingruppe und wenigen ersten pädagogischen Bezugspersonen ist, so wichtig ist auch die Integration in die Schulgemeinschaft. Schulleitungen, Lehrkräfte, das nichtunterrichtende Personal und Schülerinnen und Schüler haben also eine große Bedeutung bei der Integration von Kindern von Flüchtlingen.

Dieser Integrationsprozess kann vor dem Hintergrund der hohen Aufnahmezahlen nicht ohne zusätzliche sozialpädagogische Unterstützung in den Schulen geleistet werden. Einerseits sind es umfangreiche Fragestellungen auf der Seite der Flüchtlinge und deren Familien und andererseits besteht auch ein wichtiger Informationsauftrag gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern der bestehenden Klassen. Es müssen stabile Voraussetzungen geschaffen werden, damit in den Schulen die fachspezifische Unterstützung gelingt, um den Kindern und Jugendlichen einen Anschluss an das Anfangsniveau ihrer Jahrgangsstufen zu ermöglichen. Hierin liegt eine hohe Verantwortung für das Gelingen des gesellschaftlichen Integrationsprozesses.

6.3 Aneignung der deutschen Sprache in der Schule

Schulpflichtige Kinder von Flüchtlingen und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erwerben wie andere ohne deutsche Sprachkenntnisse zugewanderte Kinder und Jugendliche zunächst mit der Aufnahme an einer Bremer Schule in Vorkursen erste Deutschkenntnisse. Für Kinder von Flüchtlingen und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Vorkursangebote in der Nähe von Übergangswohneinrichtungen oder Einrichtungen der Jugendhilfe vorgehalten. Wenn Flüchtlingsfamilien aus Übergangswohneinrichtungen in Wohnungen in entfernte Stadtteile ziehen, ist dies gegebenenfalls mit einem Wechsel des Vorkurses für die Kinder von Flüchtlingen verbunden. Nach Möglichkeit wird aber ein weiterer Schulwechsel vermieden.

Mit der Senatsvorlage „Ressortmehrbedarfe zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen – Bericht zum Abschluss der Kontraktverhandlungen“ vom 11.03.2014 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Finanzierung des Landesprogrammes zur Unterstützung der Schulen in den beiden Stadtgemeinden beschlossen. Hintergrund war die Intention des Se-

nats, beide Stadtgemeinden – Bremen und Bremerhaven – in 2014 und 2015 bei der schwierigen Aufgabe der Finanzierung von Vorkursen zu unterstützen. Zur Einrichtung dieser Kurse wurde beiden Stadtgemeinden eine 50 %-ige Finanzierung von a) 25 Kursen für Bremen und b) 6 Kursen für Bremerhaven aus zentralen Mitteln zur Verfügung gestellt. In Bremen und Bremerhaven werden diese Kurse bis zum Ende 2014 realisiert sein. Über die Umsetzung an den Schulen der Stadtgemeinde Bremen wird im Folgenden detaillierter berichtet.

6.3.1 Grundschule

In Bremen besuchen Kinder von Flüchtlingen, wie alle anderen zugewanderten Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Sprachkenntnisse, einen Vorkurs. Die Zahl der Vorkurse im Primarbereich wurde von 15 auf 20 Vorkurse in der Stadtgemeinde Bremen und von 10 auf 12 Kurse in der Stadtgemeinde Bremerhaven erweitert. Gleichzeitig nehmen die Schülerinnen und Schüler an Regelangeboten der Grundschulen teil.

Neben dem Besuch des Vorkurses stellen die Wahrnehmung von Regelangeboten im Unterricht und die Betreuung einen weiteren wichtigen Baustein für eine gelungene soziale und sprachliche Integration dar. Die Verlängerung der Lernzeit über Ganztagsangebote schafft einen weiteren wichtigen Rahmen für eine schnelle sprachliche Integration. Kinder von Flüchtlingen nehmen an schulischen Projekten sowie auch an zusätzlichen Fördermaßnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft teil, die intensiviert werden müssen.

Über den Erwerb erster systematischer Deutschkenntnisse im Vorkurs und dem parallelen Besuch von Regelangeboten der Grundschule wird die Basis für einen erfolgreichen Erwerb der Bildungssprache sowie für einen erfolgreichen Übergang in die Oberschule oder das Gymnasium gelegt.

Dieser Prozess muss durch zusätzliche fachliche Angebote gestützt werden, da die Heterogenität der Lerngruppen sich sonst zum Nachteil entwickeln kann.

Herausforderung:

In einzelnen Regionen mit geplanten Übergangswohneinrichtungen sind regionale Engpässe an einzelnen Schulen zu erwarten. Die Ausweitung der Übergangseinrichtungen wird deshalb weitere Vorkursstandorte zur Folge haben. Auf der Grundlage der jetzt bekannten Flüchtlingsprognosen ist mit weiteren neuen Vorkursen in 2015 für die Stadtgemeinde Bremen zu rechnen. Genaue Aussagen können erst auf Basis der jeweils aktuellen Vorkursauslastungen getroffen werden.

6.3.2 Sekundarstufe I

Das Konzept der Vorkurse für die Sekundarstufe I sieht vor, dass Kinder von Flüchtlingen einen zeitlichen Rahmen haben, um sprachlich ein B1-Niveau zu erreichen. Die Zahl der Vorkurse wurde in der Stadtgemeinde Bremen von 16 auf 30 Vorkurse erweitert, in der Stadtgemeinde Bremerhaven von 7 auf 9 Kurse. Anschließend wechseln die Schülerinnen und Schüler ganz in Regelklassen. Um das Niveau B 1 zügig zu verlassen und dem Regelunterricht folgen zu können, bedarf es parallel zum Regelunterricht eines zusätzlichen Unterrichts. Ohne diese Zusätzlichkeit kann der Integrationsprozess in das Schulsystem kaum gelingen.

Durch die steigenden Aufnahmezahlen von Schülerinnen und Schülern ohne deutsche Sprachkenntnisse wurde die Anzahl der Sek I-Schulen mit Vorkursen um weitere Standorte erheblich erweitert. Für die Erweiterung der Standorte wurden Schulen in der Nähe von Übergangswohneinrichtungen für Flüchtlinge ausgewählt.

Die Regelverweildauer in einem Vorkurs von einem Jahr muss aufgrund des hohen Sprachförderbedarfs bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler auf zwei Jahre ausgedehnt werden. In den Schuljahren zuvor wurden durch eine Erhöhung der Vorkursstandorte die stei-

genden Zugangszahlen weitgehend problemlos aufgenommen. Dieser Prozess muss fortgesetzt werden; die Schulen leisten damit – neben der Ermöglichung eines ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses – einen zusätzlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen.

Herausforderung

In Erwartung weiter steigender Zugangszahlen, insbesondere auch bei der Aufnahme von Kindern von Flüchtlingen, muss davon ausgegangen werden, dass auch nach der Erweiterung der Kapazitäten zum Schuljahr 2014/15 die Kapazitäten im kommenden Schuljahr bedarfsgerecht weiter erhöht werden müssen. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

6.3.3 Sekundarstufe II

In der gymnasialen Oberstufe ist vor dem Besuch der Eingangsphase ein Vorkurs vorgeschaltet, um Schülerinnen und Schüler zunächst sprachlich auf ein B1-Niveau vorzubereiten. Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe erfolgt parallel eine weitere Begleitung über zusätzliche Sprachfördermaßnahmen. Eine fachsprachenbezogene Beschulung muss aufgebaut werden.

Das Vorkursangebot in der Stadtgemeinde Bremen wurde von 2 auf 3 Vorkurse erweitert.

Herausforderung

In 2015 müssen die Angebote in der Stadtgemeinde Bremen um weitere Vorkurse ergänzt werden. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

6.3.4 Integration in den Regelunterricht

An einzelnen Schulen sind durch die steigenden Zugangszahlen Engpässe bei den Richtfrequenzen der Regelklassen zu erwarten. Im Schuljahr 2013/14 mussten in einigen Fällen bereits die Richtfrequenzen überschritten werden. Im Schuljahr 2014/15 kann es durch die Auslastung der Regelfrequenzen dazu kommen, dass es an einzelnen Schulen vermehrt zu Engpässen kommt; dieser Tatsache muss begegnet werden.

Als ein besonders großes Problem erweist sich dabei ab dem Schuljahr 2014/15 die Überschreitung der Regelfrequenzen in der Sek I. Bereits im Schuljahr 2013/14 kam es in der Sek I zunehmend zu einer Überschreitung der Regelfrequenzen in den Oberschulen. An einzelnen Standorten werden die Richtfrequenzen bereits deutlich überschritten. Im Herbst 2013 wurde der Senat bereits in der Kostenaufstellung wegen der Aufnahme von Kindern von Flüchtlingen darauf hingewiesen, dass es zu einer möglichen Nachsteuerung von Regelklassen kommen kann. Dieser Zeitpunkt ist mit Beginn des Schuljahres 2014/15 erreicht.

Herausforderung

Da die Richtfrequenzen der Regelklassen zunehmend überschritten werden, müssen auf Basis der Prognosezahlen für die Aufnahme von Flüchtlingen voraussichtlich weitere Regelklassen eingerichtet werden. Ein Teil der neu einzurichtenden Regelklassen muss nach Inklusionsstandards ausgestattet werden, dies erfordert zusätzliche Sonderpädagog/-innenstellen.

Um die hohen Zugangszahlen an Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnissen in Vorkursen zu bewältigen, soll die Regelverweildauer in der Sekundarstufe I ein Jahr nicht übersteigen. Die Schülerinnen und Schüler haben aber auch nach Besuch des Vorkurses erheblichen Sprachförderbedarf. Der Begleitprozess in den Regelunterricht muss durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen unterstützt werden. Damit die Schulen schuleigene Un-

terstützungssysteme aufbauen können, müssen den Schulen insgesamt weitere Sprachförderstunden für die Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

6.4 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen

6.4.1 Nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler

Ein sehr kleiner Teil der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ist in den Herkunftsländern nicht oder nur rudimentär alphabetisiert worden. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen sehr hohen allgemeinen Förderbedarf, der über den Sprachförderbedarf weit hinausgeht.

Im Kontext des inklusiv ausgerichteten Schulsystems ist es aus fachlicher Sicht für die Sek I sinnvoll, vier regionale Unterstützungsangebote (Nord, Süd, Ost, West) in der Stadtgemeinde Bremen zu schaffen. Zum Schuljahr 2014/15 ist an einer Oberschule eine Alphabetisierungsgruppe für max. 6 Schülerinnen und Schüler aus dem Bremer Süden gestartet. Sollte sich dieses regionale Alphabetisierungsangebot in der Praxis bewähren, sollten die Regionen West, Ost und Nord sowie die Stadt Bremerhaven ebenfalls mit Alphabetisierungsgruppen ausgestattet werden, damit regionale Unterstützungsangebote gewährleistet werden können.

Die Alphabetisierung der Eltern sollte darüber hinaus am Standort Schule angeboten werden, um den Lernprozess der Kinder zu unterstützen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit der VHS geschehen. Dieses Angebot folgt einem einheitlichen Bildungsauftrag, da Eltern an Schulen gut angesprochen werden können.

Im Bereich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen gibt es derzeit einen Alphabetisierungskurs an der Allgemeinen Berufsschule.

Herausforderung

Um den sehr hohen Förderbedarfen von nicht alphabetisierten Kindern von Flüchtlingen sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht zu werden, bedarf es weiterer regionaler Angebote in der Stadtgemeinde Bremen. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

6.4.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Bei der Vermutung, dass ein über die Sprachförderung hinausgehender umfassender Unterstützungsbedarf bestehen könnte, erfolgt eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Im Schuljahr 2013/14 sind bereits 7 Kinder von Flüchtlingen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in Vorkursen aufgenommen worden. Hier handelt es sich um Kinder von Flüchtlingen mit schnell diagnostizierbaren sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen Motorik, Hören, und Wahrnehmung und Entwicklung oder um Kinder im Bereich des Autismusspektrums. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen im Bereich Lernen können in der Regel erst nach einem längerem Zeitraum diagnostisch identifiziert werden. Die Kinder von Flüchtlingen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen verteilen sich zwar über alle Jahrgänge, die wachsenden Zugänge auch von Kindern von Flüchtlingen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen führen dazu, dass die Inklusionsstandards in der Ressourcenausstattung an einzelnen Schulen nachgesteuert werden müssen.

Herausforderung:

Die Aufnahme von Kindern von Flüchtlingen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen erfordert eine Nachsteuerung an Inklusionsressourcen an den Schulen, die Kinder von Flüchtlingen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

6.5 Berufsbildender Bereich

Die derzeit stetig steigenden Zugangszahlen von begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellen die berufsbildenden Schulen – insbesondere die Allgemeine Berufsschule – vor große Herausforderungen. Die Anzahl der Sprachklassen für jugendliche Flüchtlinge wurde erheblich von 5 auf 21 ausgeweitet. Ziel ist es, die jungen Flüchtlinge möglichst schnell in den Stand zu versetzen, eine weiterführende Schule zu besuchen oder in eine Berufsausbildung einzumünden. Dafür ist ein schneller Spracherwerb zwingend notwendig. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist in den Lerngruppen eine Herausforderung, weil die Bildungshintergründe der Jugendlichen sehr unterschiedlich sind: So reicht das Spektrum von der Notwendigkeit einer Grundalphabetisierung bis hin zu Jugendlichen, die vor ihrer Flucht kurz vor einer Hochschulzugangsberechtigung standen.

Bis in den Erstaufnahmestellen geklärt ist, wo die Jugendlichen anschließend wohnen und wo sie beschult werden, wird ein erster Sprachkurs in räumlicher Nähe zu den Erstaufnahmestellen eingerichtet. Sie erhalten dort täglich zwei Stunden Sprachunterricht. Derzeit findet ein Sprachkurs mit 2 Lerngruppen mit einem Umfang von jeweils 10 Stunden/Woche an der Oberschule Habenhausen statt, für die insgesamt 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Wie unter Punkt 2.4 erläutert, werden künftig 40 Jugendliche in der Berckstraße/Horn und 35 Jugendliche im Clearinghaus in Hastedt für ca. 3 Monate verweilen. Diese Anzahl an Jugendlichen bedarf einer Erweiterung des Erstsprachkurses durch ein Angebot von weiteren Lerngruppen an einer Schule in räumlicher Nähe zu den Erstaufnahmestellen.

Die anschließende Beschulung der jugendlichen Flüchtlinge erfolgt derzeit in den Berufswahlvorbereitungskursen mit Sprachförderung der Allgemeinen Berufsschule. Sie sind an verschiedenen Standorten in der Stadtgemeinde Bremen eingerichtet mit dem oben beschriebenen Ziel, die deutsche Sprache binnen eines Jahres so gut zu beherrschen, dass sie einen ersten allgemeinbildenden Abschluss in einem weiteren Bildungsgang anstreben können und/oder in eine Berufsausbildung einmünden. Ein Jahr lang bekommen die jungen Menschen daher in erster Linie Deutschunterricht, kombiniert mit einer ersten Berufsorientierung.

Darüber hinaus werden im laufenden Jahr Vorkurse eingerichtet, in denen die unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge vor Aufnahme der Beschulung in den Berufswahlvorbereitungskursen schwerpunktmäßig Deutsch lernen. An der Allgemeinen Berufsschule in Bremen gibt es derzeit 3 Vorkurse und am Schulzentrum Vegesack 1 Vorkurs. An der Werkstattschule in Bremerhaven gibt es aktuell 5 Vorkurse. Nach den Herbstferien sind 4 weitere Vorkurse in der Stadtgemeinde Bremen gestartet. Danach müssen voraussichtlich noch weitere neue Sprachkurse eingerichtet werden. Die Unterrichtszeit in den Vorkursen beträgt derzeit 20 Stunden/Woche. Um die Jugendlichen besser auf die anschließenden Bildungs- und Ausbildungsgänge vorzubereiten und die Integrationsmöglichkeiten zu verbessern, ist eine Ausweitung der wöchentlichen Unterrichtszeit zu prüfen. Hierdurch ergäbe sich auch die Möglichkeit, den ausschließlich theoretischen Unterricht in den Vorkursen um praktische Anteile oder Werkstattphasen zu ergänzen.

Herausforderung:

Nach den vorliegenden Prognosen kommen monatlich 30 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bremen an. Auf dieser Grundlage müssen bis Ende Juli 2015 zusätzlich insgesamt 18 Vorkurse sowie 2 weitere Alphabetisierungskurse eingerichtet werden.

Da von einer Mobilität der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auszugehen ist, bleibt nur ein Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dauerhaft in Bremen. Dies wird mit einem Abzug von 30% berücksichtigt und ergäbe somit einen Bedarf von mindestens 12 Vorkursen. Wenn es zu einer gesetzlichen Neuregelung beim Jugendhilfegesetz mit einer Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Länder kommt, verändert sich die Bedarfssituation und muss neu berechnet werden. Die Ausweitung der wöchentlichen Unterrichtszeit muss auf Grundlage dieser Kursanzahl erfolgen.

Auch für die Kurse, in denen die berufsbildenden Schulen auf Ausbildungen vorbereiten, werden zusätzliche Ressourcen benötigt, insbesondere im sprachlichen und fachsprachlichen Bereich.

Auch nach Aufnahme einer Ausbildung bedarf es der weiteren Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen, die sich auf die fachpraktischen und sprachlichen Anforderungen und den sozialen Integrationsprozess beziehen muss.

Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

6.6 Unterstützungssysteme

Die erfolgreiche sprachliche und soziale Integration von Kindern von Flüchtlingen findet in den Schulen unter den beschriebenen schulischen Bedingungen statt. Ein kleiner Teil der Kinder von Flüchtlingen weist aber aufgrund von Brüchen in der Lebens- und Schulbiografie, traumatisierenden Krisen- oder Fluchterfahrungen neben dem Sprachförderbedarf einen hohen bzw. sehr hohen allgemeinen Förderbedarf auf, der nicht allein von der Schule eingelöst werden kann. In diesen Fällen entwickeln Lehrkräfte und Leitungen von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) in Zusammenarbeit mit den Regionalen Unterstützungszentren nach Möglichkeit geeignete Unterstützungssysteme. Hier kommt der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten ebenfalls eine besondere Rolle zu.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit ist besonders für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie bei traumatisierten Kindern von Flüchtlingen erforderlich. Hierzu fehlt den Schulen die Expertise und Kapazität.

Herausforderung:

Im Zuge der steigenden Aufnahmezahlen bei Kindern von Flüchtlingen sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen müssen Konzeption und organisatorische Abläufe bei der Beschulung von Flüchtlingen angepasst werden.

7. Gesundheitsversorgung

Für Asylsuchende und Flüchtlinge sind die Zugangsbedingungen zur gesundheitlichen Versorgung auf der Basis des Asylbewerberleistungsgesetzes eingeschränkt. Möglichkeiten der Behandlung bestehen vorrangig in Notfallsituationen, bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen und bei Schwangerschaften und Geburten. Außerdem soll Menschen, die psychische Traumata wie Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen von Gewalt erlitten haben, medizinische und sonstige Hilfe gewährt werden. Flüchtlinge, die Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz haben, erhalten auf Grundlage des § 264, Absatz 2, SGB V zeitnah eine Krankenkassenkarte einer Krankenkasse ihrer Wahl für notwendige Behandlungen. Dadurch können die Leistungserbringer wie Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte ihre Behandlungen direkt mit den Kranken-

kassen bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung und diese wiederum mit dem Leistungsträger (Sozialbehörde) abrechnen.

In Bremen wird seit 1993 der Auftrag nach § 62 Asylverfahrensgesetz durch ein Gesundheitsprogramm umgesetzt. Das Programm wird kontinuierlich ausgewertet und aktuellen Entwicklungen angepasst. Es beinhaltet derzeit eine verbindliche ärztliche Erstuntersuchung in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) in der Steinsetzer Straße und in der Berckstraße (für unbegleitete minderjährige Jugendliche - UMF-) sowie eine ärztliche Weiterbetreuung in Sprechstunden in den Folgeunterkünften in Form eines freiwilligen niedrigschwelligen Angebotes durch Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die medizinische Erstuntersuchung beinhaltet eine ausführliche Anamnese und körperliche Untersuchung einschließlich der Prüfung des Impfstatus. Bei Bedarf wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Kinder und Jugendliche erhalten gemäß § 4 Absatz 3, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fehlende Schutzimpfungen bei niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Erwachsene werden in der ZAST anlassbezogen durch Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geimpft oder bei Bedarf an niedergelassene Ärzte überwiesen.

Zum Ausschluss einer Tuberkulose erhalten Flüchtlinge über 15 Jahren eine regelhafte Röntgenuntersuchung der Lunge durch einen niedergelassenen Lungenspezialarzt (§ 36, Abs. 4, Infektionsschutzgesetz –IfSG-). Kinder und Jugendliche werden entsprechend in der Prof.-Hess-Kinderklinik untersucht, schwangere Frauen bei niedergelassenen Frauenärzten, sofern sich im Rahmen der medizinischen Untersuchung der Verdacht auf eine Tuberkuloseansteckung bzw. Tuberkuloseerkrankung ergibt. Flüchtlinge mit leichten allgemeinmedizinischen Symptomen können im Rahmen der Erstuntersuchung bzw. in den ärztlichen Sprechstunden behandelt werden, bei Bedarf erfolgt eine Überweisung an niedergelassene Fachärzte oder Krankenhäuser.

Die Zahl der medizinischen Untersuchungen hat vor dem Hintergrund der seit 2010 wie auch fortgesetzt in 2014 stetig wachsenden Zuwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen stark zugenommen:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl med. Untersuchungen	1.570	2.008	2.349	3.792	über 4.000 (Hochrechnung)

Derzeit wird an den folgenden Standorten eine medizinische Untersuchungsbasisversorgung angeboten (Stand November 2014): Steinsetzer Straße 12 ZAST, Ludwig-Quidde-Straße 12-14; Wardamm 117, Johann-Lange-Straße 25, Schiffbauerweg 4, Bardowickstraße 83 a, Berckstraße 10.

Weitere medizinische Angebote werden zeitnah in den Einrichtungen Arberger Heerstraße sowie in der Osterholzer Landstraße und in der Stresemannstraße (für UMF) eingerichtet. Dies erfordert eine entsprechende personelle Anpassung, die derzeit eingeleitet wird.

Im Bereich der **Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** ist festzustellen, dass diese Zielgruppe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeleistungen gesetzlich krankenversichert ist. Damit stehen ihnen sämtliche Krankenkassen- und Versorgungsleistungen nach dem SGB V zu.

Im Rahmen eines mit der Jugendbehörde und dem Berufsverband der Kinder- und Jugendmedizin verabredeten Verfahrens konnte im Frühjahr 2014 erreicht werden, dass vor dem Hintergrund eines Anstiegs der Zielgruppe

- weiterhin alle Kinder und Jugendlichen identifiziert und einer gesundheitlichen Versorgung zugeführt werden,

- bereits vor der gesetzlich vorgeschriebenen, aber oftmals verspäteten Ausstellung einer Krankenversicherungskarte sämtliche erforderlichen medizinischen Leistungen erbracht und über einen Überweisungsschein des Öffentlichen Gesundheitsdienstes abgerechnet werden können,
- falls erforderlich eine vollständige Impfung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) erfolgt. Dieses Verfahren gilt als bundesweit einmalig.

Herausforderung

Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenze der ärztlichen Sprechstunden werden derzeit in Erwartung eines weiteren Anstiegs der Untersuchungszahlen sowohl kompensatorische Maßnahmen innerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wie eine Aufstockung des Personals ergriffen. Kurzfristig werden aus Mitteln der Sozialleistungen eine auf 2 Jahre befristete weitere Arztstelle und eine Stelle für eine Medizinische Fachanstellung zur Verfügung gestellt, um die Aufgaben bewältigen zu können. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

8. Integration durch Sport

Der Sport bietet sehr gute und niedrighschwellige Integrationschancen in verschiedenen Bereichen: So kann im Sport soziale Integration dadurch stattfinden, dass Personen unterschiedlicher Herkunft miteinander in Kontakt kommen, soziale Beziehungen hergestellt und soziale Bindungen aufgebaut werden. Der Sport bietet darüber hinaus Potenziale zur alltagskulturellen Integration, durch die Vermittlung von kulturellen Konventionen und Alltagswissen sowie den Spracherwerb. Sportvereine bieten nicht nur Orte des Sporttreibens, sondern sind auch Orte der Alltagskommunikation, die Anlass zu wechselseitigem interkulturellem Lernen bieten. Alltagspolitische Integration wird in Sportvereinen u. a. dadurch bewirkt, dass in ihnen demokratische Mitsprache stattfindet und freiwilliges Engagement erbracht wird. Schließlich kann der Sport auch zur sozialstrukturellen Integration beitragen, indem sich, vermittelt über den Verein, auch Bildungs- und später auch berufliche Chancen ergeben können.

Um möglichst frühzeitig insbesondere Kinder und Jugendliche auch über den Sport zu integrieren, besteht die Möglichkeit, über das Bildungs- und Teilhabepaket an Angeboten von Sportvereinen zu partizipieren. Der Senator für Inneres und Sport hat den Landessportbund gebeten, im Sinne der Sportöffentlichkeit für die Integration über den Sport aktiv auch auf die Möglichkeiten der Teilnahme an Sportangeboten Fall von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. Alle Akteure, die mit betroffenen Familien zusammenarbeiten, sollen dafür werben, dass Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene in Sportvereinen aktiv mitwirken, als Teilnehmende oder auch als Trainerin oder Trainer.

Im Bereich des Sports hat der Senator für Inneres und Sport in den vergangenen Jahren stets eine Reihe von bewusst niedrighschwelligem Projekten und Maßnahmen gefördert, die insbesondere auch die Integration von Kindern und Jugendlichen im Fokus der Maßnahmen hatte. Dabei wurden neben einer Vielzahl von Fußball- und Basketballnächten, in fast allen Stadtteilen in Bremen, Schwerpunkte im Bereich Huchting und Bremen-Nord gesetzt. In Huchting wurde beispielsweise die vom TuS Huchting und dem Landessportbund Bremen initiierte „Boxzeile Huchting“ gefördert. Diese Förderung erfolgte gemeinsam mit dem Beirat und dem Sozialressort. In Bremen-Nord wurde und wird der Aufbau eines längerfristig angelegten, integrativen Tanztheaterprojekts („Das bin ich“) mit finanziellen Ressourcen gefördert, das sich in erster Linie an Mädchen und junge Frauen wendet. Darüber hinaus wurden finanzielle Mittel zur Schaffung von offenen Bewegungsräumen in Bremen-Blumenthal

(Spieltreff Blumenthal und Bolzplatz Bahrsplate) zur Verfügung gestellt, bei denen mit sozialpädagogischer Unterstützung integrative Sportangebote auch vereinsungebunden zur Verfügung gestellt werden.

9. Unterstützung des Spracherwerbs

Das bundesweite Instrument zum Spracherwerb von Zuwanderinnen und Zuwanderern sind die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordinierten und finanzierten Integrationskurse, die einen 600stündigen Sprach- sowie einen 60stündigen Orientierungskurs umfassen. Der Zugang zu diesen Kursen bleibt Flüchtlingen mit Hinweis auf ihren lediglich befristet angelegten Aufenthalt regelmäßig verwehrt.

Das Bundesland Bremen hatte aus diesem Grund im Oktober 2013 eine eigene Gesetzesinitiative zur Öffnung der Integrationskurse für Flüchtlinge und Geduldete in den Bundesrat eingebracht, unterstützt aber auch entsprechende Anträge anderer Bundesländer. Derzeit sind zwei Gesetzesinitiativen im Bundesrat anhängig, die Entscheidungen darüber stehen noch aus.

Darüber hinaus hat Bremen in den letzten Monaten eigene Anstrengungen zur Förderung des Spracherwerbs der hier ansässigen Flüchtlinge unternommen:

Im Mai 2014 hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einen Rahmenvertrag mit der **Volkshochschule Bremen (VHS)** zur Organisation und Durchführung von Sprachkursen für rund 600 Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge bis zum Februar 2015 geschlossen. In diesen Kursen soll Flüchtlingen, die sich erst seit kurzem in Bremen aufhalten, ein erster Zugang zur deutschen Sprache ermöglicht werden. Dabei bietet die VHS, um den unterschiedlichen Vorbildungen der Flüchtlinge entsprechen zu können, ein differenziertes Angebot an Kursen, z.B. Alphabetisierung, Kurse für Langsam- oder Normallernende sowie Frauenkurse an. Zur Findung des geeigneten Kurses werden ein Einstufungstest und ein Erstgespräch durchgeführt. Folgende Maßnahmen konnten bisher ergriffen werden:

- Im Frühjahrssemester 2014 sind 17 Kurse durchgeführt worden, die von 271 Teilnehmer/innen besucht wurden. Zwei weitere Kurse starten in Kürze. Für das Herbstsemester 2014 sind bisher 18 weitere Kurse in Planung, die bereits gut nachgefragt sind. Dabei wurde eng mit den Heimleitungen kooperiert, um ein passendes Angebot möglichst vor Ort zu entwickeln. Vermutlich werden 2014 aufgrund der hohen Nachfrage und der Neueröffnung zusätzlicher Heime in Vegesack, Schwachhausen und Walle (Okt./Nov 2014) noch weitere Kurse geplant. Bei entsprechendem Bedarf und Bewilligung zusätzlicher Haushaltsmittel wird eine Verlängerung des Rahmenvertrags - über den Februar 2015 hinaus - angestrebt.
- Zudem strebt die Bremer VHS eine Kooperation mit Freiwilligen an, um diese zur Unterstützung der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Deutschlernen einzubeziehen (Kinderbetreuung, Lernhilfe).
- Da Flüchtlinge in den ersten Monaten häufig das Heim wechseln oder eine Wohnung finden, verließen viele von ihnen den Deutschkurs schon nach 6 bis 12 Wochen. Aus diesem Grund, und um die finanziellen Mittel effizient zu nutzen, hat die Bremer VHS einige Kurse verkürzt. Mit den dadurch eingesparten Mitteln können Ende 2014 zusätzliche Kurse finanziert werden.
- Unterstützt durch die Senatskanzlei fanden in 14 Kursen zusätzliche Aktivitäten wie gemeinsames Kochen, Ausflüge, Besuche der Stadtbibliothek, der Bürgerschaft und von Museen statt, die die bessere Alltagsorientierung der Asylbewerber/innen in Bremen zum Ziel hatten. Diese Aktivitäten werden auch im Herbstsemester fortgesetzt.

- Um die Dozenten auf die Arbeit mit der Zielgruppe Flüchtlinge gezielt vorzubereiten, fand im Februar 2014 eine Fortbildung zum Thema „Traumata bei Flüchtlingen in Deutschkursen“ statt, die voraussichtlich zum Jahresende wiederholt wird. Zusätzlich findet ein- bis zweimal jährlich (Juli 2014) eine Kursleiterkonferenz der Dozenten in Flüchtlingskursen statt, die dem Austausch zwischen den KursleiterInnen dient; Themen sind: das Kennenlernen, (un)geeignete Kursthemen für Flüchtlinge, methodische Hinweise. Dieser Austausch stärkt die Dozenten bei der Arbeit mit der Zielgruppe Asylbewerber/innen, die aufgrund von Traumata durch Krieg und Flucht ganz spezifische Probleme beim Lernen hat.

Zur Unterstützung des Erwerbs der deutschen Sprache hat die **Stadtbibliothek Bremen** für Flüchtlinge und ihre Kinder zehn Medienkisten mit je 47 z.T. zweisprachigen Medien sowie DAF-Sprachkursen zur Ausleihe an zehn Übergangwohnheime konzipiert. Der Inhalt wurde nach Rücksprache mit den Multiplikator/innen primär auf die Zielgruppe der Eltern und Kinder ausgerichtet. Die Medien sind neu und wurden gezielt auf die vorherrschenden Muttersprachen in den Unterkünften abgestimmt. Um das Erlernen des Deutschen durch die auditive Erfahrung zu unterstützen, wurden neben Printmedien auch Hörstifte und hörstiftfähige Bücher gekauft. Das Medienprofil stellt sich wie folgt dar:

- Zweisprachige Kinderbücher (Deutsch in Kombination mit den Sprachen, mit dem größten Bedarf: Arabisch, Persisch, Englisch, Russisch, ganz vereinzelt Französisch).
- Wimmelbücher für Eltern, die ggf. Analphabeten sind (Themen: Roland, Weser, Deutschland, anderen Bundesländern)
- Bildwörterbücher für Kinder und Erwachsene.
- Bremen-Stadtführer (allgemein und „Bremen mit Kindern erleben“).
- Medien zum Thema „Alltagsleben in Deutschland“ (z.B. Literatur zu Orientierungskursen / Bilderbücher, die sich mit Kindergarten und Schule befassen, um das deutsche Bildungswesen kennenzulernen).
- Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache“ (Anfangsniveau).
- Spiele zur Sprachförderung und zur allgemeinen Unterhaltung.

Es wurde Kontakt zu allen Einrichtungsleitungen aufgenommen, die sich über dieses Angebot und die neue Form der Zusammenarbeit freuen. Zusätzlich zu den Medien enthalten die Kisten diverse, z.T. mehrsprachige Flyer zu den Angeboten der Stadtbibliothek und ihrer Einrichtungen – zudem immer auch Visitenkarten der Ansprechpersonen der in der Nähe liegenden Bibliotheken, die die Übergabe vor Ort auch persönlich vornehmen. Ein 3-monatiger Kontakttermin zur Einrichtungsleitung ist initiiert, um Anregungen aufzunehmen und die Kooperation aufzufrischen. Darüber hinaus wird die Information zum kostenlosen Erhalt von Bibcards in Kooperation mit den Leitungen der Übergangwohnheime organisiert.

Herausforderung

Bis zum Jahresende 2014 wird die Stadtbibliothek Bremen die Rückmeldungen auswerten und ggf. weitere Medien neu beschaffen und bei Bedarf auch das Medienprofil anpassen. Für 2015 sollte das Medienangebot auf die Zielgruppe „Junge Erwachsene“ ausgeweitet und bereits Vorhandenes auch aktualisiert werden.

Durch die neuen Übergangwohnheime Überseetor und Steingutstraße ergibt sich der Bedarf, weitere Medienboxen für „Familien mit kleinen Kindern“ zusammenzustellen. Um das Angebot weiter zu ergänzen, möchte die Stadtbibliothek als nächstes 15 „Medienboxen für Jugendliche und ‚Junge Erwachsene‘“ konzipieren.

Über die gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden

10. Arbeitsmarktintegration

Der demografische Wandel wird eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre – mit möglicherweise weitreichenden Folgen für den Arbeitsmarkt. Unabhängig von konjunkturellen Einflüssen besteht die Gefahr, dass mittel- bis langfristig das Fachkräfteangebot dem Bedarf nicht mehr entspricht. Es wird angenommen, dass die Zahl der Personen, die potentiell einer Beschäftigung nachgehen können, ebenso abnimmt, wie die Anzahl der qualifizierten Fachkräfte. Die Sicherung des Fachkräftepotentials zählt daher zu einer der zentralen arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Zukunft. In diesem Sinne ist es geboten, auch das Arbeitspotential (junger) Flüchtlinge rechtzeitig zu erkennen und ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerber/innen und Geduldeten sollte nicht zuletzt im Sinne einer gelebten Willkommenskultur gegenüber Zuwanderinnen und Zuwandern in Bremen weiter vorangetrieben werden.

Die rechtlichen Regelungen für den **Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt** sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der darauf basierenden Beschäftigungsverordnung (BeschV) enthalten. Beim Personenkreis der Flüchtlinge sind drei Statusgruppen zu unterscheiden: Asylbewerber und Asylbewerberinnen, Ausländerinnen und Ausländer mit Duldung und Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

Asylbewerber/innen und Geduldete dürfen in den ersten Monaten ihres Aufenthalts keine Beschäftigung ausüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung) die Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird dann erteilt, wenn der entsprechende Arbeitsplatz nicht mit sogenannten bevorrechtigten Arbeitslosen (Deutsche oder Ausländer mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit) zu besetzen ist.

Das bestehende Arbeitsverbot für Asylbewerber/innen bzw. Geduldete ist mit Gesetz vom 31. Oktober 2014 auf 3 Monate reduziert worden, die Vorrangprüfung entfällt seit der Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 6. November 2014 für alle anderen Berufsgruppen ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten (siehe Kap. 3.3). Der Senat ist der Ansicht, dass eine Erwerbstätigkeit dieser Personen die Integration in die Gesellschaft am effektivsten ermöglicht und die Sozialausgaben verringert.

Für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, zu denen auch Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge zählen, bestehen bereits seit Juni 2013 keine rechtlichen Einschränkungen für die Aufnahme einer Beschäftigung mehr. Die damit deutliche Verbesserung im Zugang zum Arbeitsmarkt ist nunmehr auch für den Kreis der Asylbewerber/innen und Geduldete zu erwarten, soweit andere Voraussetzungen wie ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt werden können.

Zum Jahresbeginn 2014 startete die Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem XENOS-Bleiberechtsnetzwerk ein Modellprojekt. Unter dem Motto "**Jeder Mensch hat Potential - Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**" soll die Zeit des Asylverfahrens schon aktiv für Vermittlungsaktivitäten genutzt werden. Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven ist dabei einer von sechs Modellstandorten. Im Verfahren identifiziert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylbewerberinnen und -bewerber mit hoher Bleibeprognose und meldet diese der Agentur für Arbeit. Anhand von Gruppenveranstaltungen in den Aufnahme-

einrichtungen mit Unterstützung vom Bleiberechtsnetzwerk und Dolmetschern sowie Einzelberatungen in der Agentur für Arbeit werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Projekt identifiziert. Handlungsschwerpunkte in der bisherigen Erfahrung sind insbesondere die Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven wurden in den ersten sechs Monaten bereits 180 Personen durch das BAMF benannt. Ein Großteil davon konnte in Gruppenveranstaltungen und Einzelgesprächen erreicht werden. Auf Seiten der Asylbewerberinnen und -bewerber ist eine hohe Motivation feststellbar, am Modellprojekt teilzunehmen.

Parallel läuft seit 2008 das „**ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt**“. Das vom Bund aufgelegte XENOS-Sonderprogramm soll Begünstigte bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Gefördert werden Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene unter Einbezug der Jobcenter, um möglichst vielen Begünstigten zu einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit zu verhelfen und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu verringern. Das Programm richtet sich sowohl an Bleibeberechtigte als auch an Personen mit Flüchtlingshintergrund, die einen - mindestens nachrangigen - Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Das Programm läuft noch bis einschließlich 31.12.2014. Das Land Bremen unterstützt eine Entschließung des Bundesrats zur Weiterführung des Programms, wie auch von der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 18/1029) gefordert. Die Ausschreibung für die neue Förderperiode wird für Ende 2014 erwartet.

Gleiches gilt für die Neuauflage des ESF-BAMF-Sprachprogramms und der ESF-Integrationsrichtlinie, die Förderungen für Flüchtlinge bis 35 Jahre vorsehen wird.

Im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms sind in Kohärenz zu diesen geplanten Bundes-ESF-Förderungen punktuelle Unterstützungen für Flüchtlinge eingeplant, sofern sie sich als notwendig erweisen.

Ein Teil der Förderungen (Kleinstprojekte) Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS) stehen im BAP für Flüchtlinge zur Verfügung.

Hinsichtlich der originären Fördermaßnahmen der Jobcenter stehen den erwerbsfähigen Flüchtlingen im Leistungsbezug (SGB II) grundsätzlich alle Möglichkeiten offen, soweit sie die persönlichen, inhaltlichen und rechtlichen Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige konkrete Angebot erfüllen.

Flüchtlinge im Geltungsbereich des SGB II haben zudem uneingeschränkt Zugang zu allen im Rahmen des beschäftigungspolitischen Aktionsprogrammes (BAP) aus dem ESF kofinanzierten Maßnahmen. Die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund – so auch und insbesondere von Flüchtlingen – ist Querschnittsziel im beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm. Damit steht eine angemessene Teilhabe dieser Personengruppe an allen Maßnahmen des BAP im besonderen Fokus der programmatischen Ausgestaltung.

Herausforderungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des AsylbLG vorgelegt, der unter anderem regelt, dass Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel (gem. § 25 Abs. 5 AufenthG) aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen werden und zukünftig Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Der Gesetzesentwurf ist durch den Bundestag beschlossen worden, die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Diese Regelung wird voraussichtlich dazu führen, dass eine größere Personenzahl schlagartig in den Rechtskreis SGB II überführt wird. Für das JC Bremen wurden zum Stichtag 01.01.2015 rd. 625 Leistungsbezieher identifiziert, für das JC Bremerhaven rechnet das zuständige Sozialamt mit rd. 110 Leistungsbeziehern.

Durch die zusätzlichen Leistungsbezieher sowie den erforderlichen überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand (Dolmetschereinsatz, Planung sinnvoller Integrationsinstrumente, etc.) sind zusätzliche Personalbedarfe bei den Jobcentern naheliegend, welche durch das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter voraussichtlich nicht abgedeckt sein werden.

11. Integration durch Ausbildung

Die **rechtlichen Möglichkeiten der Ausbildung** junger Flüchtlinge wurden in den vergangenen Jahren seitens des Bundes erheblich erleichtert. Eine Vorrangprüfung findet bei der Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses keine Anwendung mehr. Ein Ausbildungsverhältnis kann von Asylbewerber/-innen und Geduldeten nach 9 Monaten Aufenthalt ohne weitere Vorrangprüfung abgeschlossen werden.

Handelt es sich jedoch um Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen, bestehen keine rechtlichen Einschränkungen.

Geduldeten, die eine schulische oder betriebliche Ausbildung erfolgreich absolvieren, kann zur Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zudem haben sie nach vierjährigem Voraufenthalt Anspruch auf BAföG und BAB.

Durch Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 02.09.2013 wurde zudem geregelt, dass die Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als dringender persönlicher Grund gewertet wird, der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegensteht. Der Aufenthalt soll diesen Jugendlichen, auch nach Eintritt der Volljährigkeit, bis zum Abschluss der Bildungsmaßnahme ermöglicht werden. Per Erlass betrifft dies auch unbegleitete (minderjährige) Flüchtlinge, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen die Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar bevorsteht. Für Jugendliche und Betriebe besteht damit Rechtssicherheit, Ausbildungsabbrüche aus ausländerrechtlichen Gründen werden verhindert.

Gemeinsam mit den Kammern und den Partnern am Ausbildungsmarkt wird der Senat in den nächsten Jahren seine Anstrengungen verstärken, auch **auf Seiten der Betriebe notwendige Beratungs- und Aufklärungsarbeit** zu leisten, um die Ausbildungszahl junger Flüchtlinge innerhalb der bremischen Unternehmen zu erhöhen und das konkrete Matching von Betrieben und jungen Flüchtlingen zu optimieren.

Die Handelskammer Bremen hat dazu am 16 Oktober 2014 einen Workshop veranstaltet, bei dem sich ausbildungsbereite Betriebe umfassend über die Rahmenbedingungen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten mit den für Flüchtlingsfragen zuständigen Experten informieren konnten. Im Nachgang werden nunmehr Betriebe und junge Flüchtlinge, für die eine Ausbildung in den angebotenen Ausbildungsberufen in Frage kommt, in einem sogenannten Speed-Dating am 18.12.2014 zusammengebracht.

Die Handwerkskammer hat ihre Innungsbetriebe angesprochen und ein Kontingent an 40 zusätzlichen Ausbildungsplätzen eingeworben, das ausdrücklich für junge Flüchtlinge reserviert ist. Die Handwerksbetriebe erwarten dabei, dass die jungen Flüchtlinge über erste fachpraktische Erfahrungen in den entsprechenden Berufen verfügen. Dafür können die Werkstätten des Kompetenzzentrums HandWERK gGmbH als Vorqualifizierung genutzt werden.

Das Ziel, die Ausbildungszahl junger Flüchtlinge innerhalb bremischer Unternehmen zu erhöhen, verfolgt auch das Projekt „**FiA – Flüchtlinge in Ausbildung**“, dessen Konzeptentwicklung vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gefördert wurde. FiA, angesiedelt beim Zentrum für Schule und Beruf (zsb) und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz (bin), informiert u.a. Betriebe, Gewerkschaften

und Kammern über geänderte Rahmenbedingungen zur Ausbildung junger Flüchtlinge und wirbt auf Seiten der Flüchtlinge für Möglichkeiten der Berufsausbildung.

Junge Flüchtlinge sind in Bremen an allen Schulformen anzutreffen. Nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen besuchen viele von ihnen die Berufsfachschulen. Je nach Aufenthaltsrechtlichem Status haben sie auch Zugang zu Leistungen nach SGB III. Ein Anspruch auf Berufsberatung der Agentur für Arbeit steht nach §§ 29 ff. SGB III grundsätzlich allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen, somit auch Flüchtlingen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in Deutschland gemäß SGB VIII durch die Jugendämter in Obhut genommen, zudem müssen in einem Clearingverfahren Hilfebedarfe der Jugendhilfe ermittelt und geplant werden. Für Jugendliche über 18 Jahren, die nicht über die Schulen an einer zentralen Stelle ansprechbar sind, müssen hierfür frühzeitig neue Anspracheformen entwickelt werden.

In diesem Sinne wird die vom Senat **geplante Einrichtung von Jugendberufsagenturen** in Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven rechtskreisübergreifend in gemeinsamer Verantwortung der Ressorts Arbeit, Bildung und Jugend zusammen mit der Agentur für Arbeit, den Jobcentern und dem Magistrat Bremerhaven auch die Zielgruppe der jungen Flüchtlingen in den Blick nehmen und sie je nach rechtlichem Status beraten und orientieren.

Die Realisierung einer **Ausbildungsgarantie** seitens des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ab dem Ausbildungsjahr 2015/2016 richtet sich an junge Menschen nach Klasse 10, denen es nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz zu finden und die deshalb eine auf das erste Ausbildungsjahr umgestaltete Maßnahme an den berufsbildenden Schulen besuchen.. Je nach Aufenthaltsstatus richtet sich dieses Angebote auch an die Zielgruppe junger Flüchtlinge.

Darüber hinaus startet die Freie Hansestadt Bremen als Arbeitgeber das Projekt „**Zukunftschance Ausbildung**“ - eine am Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) angesiedelte Maßnahme, mit der etwa 20 bis 30 jungen Flüchtlingen durch eine qualifizierte Berufsausbildung eine Grundlage für eine konkrete Berufsperspektive geboten werden kann. Das Projekt richtet sich an junge Flüchtlinge, die seit 2009 der Freien Hansestadt Bremen zugewiesen sind und ihren Wohnsitz hier haben. Der aktuelle Aufenthaltsstatus und die Beschäftigungserlaubnis müssen darüber hinaus die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ermöglichen. Im Rahmen einer einjährigen Einstiegsqualifizierung (EQ), die ab Herbst 2014 beginnt und die durch zusätzliche Angebote zur Weiterentwicklung der deutschen Sprachkompetenz flankiert wird, sollen erste berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden. Zudem ist vorgesehen, dass bereits zu Beginn der Einstiegsqualifizierung auch die Berufsschule besucht wird. Die EQ wird durch die Agentur für Arbeit (§ 54 a SGB III) finanziert.

Ab September 2015 ist bei erfolgreichem Abschluss der EQ ein Übergang in ein Berufsausbildungsverhältnis beim AFZ vorgesehen.

An dem Projekt beteiligt sind neben der Senatorin für Finanzen und dem AFZ, das Jobcenter Bremen, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und die Allgemeine Berufsschule, an der ein großer Teil der jungen Menschen zurzeit beschult wird, das Amt für Soziale Dienste, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundesagentur für Arbeit, der Senator für Inneres sowie das Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz (BIN), das die Schnittstelle zu den jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund bildet.

Um einen geeigneten Personenkreis, dem eine Einstiegsqualifizierung bei der Freien Hansestadt Bremen ermöglicht werden soll, zu identifizieren, wurde folgende Vorgehensweise durch die Projektgruppe vereinbart:

- Der Adressatenkreis wurde im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen, die im AFZ durchgeführt wurden, über das Vorhaben informiert. Zudem wurde ein Faltblatt entwickelt, das in alle Bremer Schulen und an unterschiedlichste Migrantenorganisationen (u.a. Bremer Rat für Integration und BIN) verschickt und in elektronischer Form im Internet auf der Seite www.ausbildung.bremen.de veröffentlicht wurde. Durch die

Senatorin für Finanzen wurde zu diesem Thema darüber hinaus eine Pressekonferenz durchgeführt.

- Es sind daraufhin 114 Bewerbungen beim AFZ eingegangen. Die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgte in der Regel auf der Grundlage von Erkenntnissen, die im Rahmen von drei- bis maximal fünftägigen Hospitationen in den Ausbildungsdienststellen, zu denen zum Beispiel die Universität Bremen, Gesundheit Nord oder die Werkstatt Bremen gehören, gewonnen werden konnten. Insgesamt wurden 58 Hospitationen durchgeführt. Hierbei wurde bereits deutlich, dass mehrere dieser jungen Menschen Kompetenzen mitbringen, die für die spätere Berufsausbildung sehr wertvoll sein können. So haben zum Beispiel einige von ihnen in ihrem Heimatland schon im Handwerk oder in einem Büroberuf gearbeitet.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Auswahlverfahren abgeschlossen. Bislang konnten 23 Bewerberinnen und Bewerber identifiziert werden, denen seitens des AFZ eine Einstiegsqualifizierung angeboten wird.

Von allen Beteiligten ist die Maßnahme bisher als sehr positiv bewertet worden und stößt auch überregional auf Interesse. Der Deutschlandfunk hat im Rahmen der durchgeführten Pressekonferenz bereits Interesse daran bekundet, einige Auszubildende während der Einstiegsqualifizierung zu begleiten und hierüber zu berichten.

Die Erfahrungen im Jahr 2014 haben deutlich gezeigt, dass eine erfolgreiche Integration junger Flüchtlinge in Ausbildung eine besonders ausgeprägte Begleitung und Betreuung voraussetzt. Hierfür ist eine "Vernetzung der Netze" notwendig, die eine intensive Zusammenarbeit der verschiedenen, vor Ort tätigen Institutionen und ehrenamtlichen Gruppen sicherstellt. Eine Aufbereitung der verschiedenen existierenden Betreuungsaktivitäten/-Netzwerke soll im Rahmen des Bündnisses für sozialen Zusammenhalt in der für „Ausbildung von Flüchtlingen“ bereits eingerichteten Arbeitsgruppe erfolgen.

Herausforderung

Der Übergang in und das erfolgreiche Absolvieren von Berufsausbildung unterstellt – trotz aller bereits besuchten Deutschkurse – weiterhin begleitende (fachspezifische) Sprachförderungen. Derzeit ist nicht geklärt, wie diese Angebote finanziert werden können. Ein passgenaues Matching von Angebot und Nachfrage bei der Ausbildung von jungen Flüchtlingen ist deutlich erhöhtem Zeitaufwand für alle beteiligten Instanzen verbunden. Dafür müssen Ressourcen bereit stehen. Zugleich muss allen Beteiligten gegenwärtig sein, dass mit der Entscheidung für eine Ausbildung, Zeiträume von vier Jahren zu planen sind. Über die hierzu gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

12. Stadtteilintegration, Selbsthilfe, Engagement

Die Senatskanzlei – Integration - hat zur Förderung der Teilhabe von Flüchtlingen am Stadtteilleben „Integrationsprojekte vor Ort“ unterstützt. 2013 wurden insgesamt 30 Projekte gefördert. Bis zum 31.10.2014 konnten 33 Projekte unterstützt werden. Die positiven Erfahrungen aus dem letzten Quartal 2013 haben sich 2014 bestätigt.

Es ist in den Orts- und Stadtteilen eine große Bereitschaft vorhanden, sich ehrenamtlich zu engagieren. Abstimmungsprozesse über Angebote erfolgen vielfach über „Runde Tische“, welche durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 31 Zuwanderungsangelegenheiten, begleitet werden. Das angestrebte Ziel, Ehrenamt zu befördern und den Beiräten und Bevölkerung in den Stadtteilen zu signalisieren, dass der Senat Unterstützung bietet, zeigt Wirkung. So wurden z.B. Patenschaftsinitiativen und -projekte in Bremen-

Nord, Obervieland, Huchting und Horn gefördert, die auf Alltagshilfe, Unterstützung bei Behördengängen, Kennenlernen des Stadtteils o.ä. orientieren. Sport- und Bewegungsangebote sind Beispiele, die in Hastedt, Vahr und Horn realisiert wurden. Unter den Förderungen waren Aktivitäten in oder in der Nähe von Übergangswohnheimen sowie Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in der Regie etablierter Träger. In der Gesamtschau der Förderungen in 2013 und 2014 konnte eine regionale Ausgewogenheit sichergestellt werden.

Weitere Unterstützung der Aktivitäten vor Ort wird erwartet. Durch die Notwendigkeit, weitere Übergangswohnheime zu eröffnen, bleibt der Bedarf unverändert erhalten.

Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtlicher Einsatz tragen wesentlich zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Bremen und die Stadtteile bei. Um das vorhandene bürgerschaftliche Engagement der Bremer Bevölkerung zur aktiven Herstellung einer Willkommenskultur und das damit vorhandene Potential sinnvoll ausschöpfen und die erreichten Erfolge dauerhaft sichern zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Begleitung und Koordination. Dazu ist ein Projekt „Koordination Ehrenamt“ eingerichtet worden. Das Projekt dient der Vernetzung von Akteuren, Vermittlung von Kontakten, Erarbeitung eines Matching-Systems für Freiwillige und Flüchtlinge, Unterstützung von Stadtteilaktivitäten sowie der Beratung von Ehrenamtlichen und Qualifizierung von Ehrenamtlichen und ist zunächst nur bis zum 31.12.2014 abgesichert. Über die darüber hinaus gemeldeten Bedarfe wird im Rahmen der Vorlage zur Evaluation der Kontrakte zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen entschieden.

13. Organisation des ressortübergreifenden Prozesses

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen ist, wie die vorangegangenen Beiträge veranschaulichen, ein anspruchsvoller Prozess, an dem eine Vielzahl von Dienststellen und Einrichtungen jeweils fachbezogen ihren Anteil haben. Dabei hat die Erfahrung gezeigt, dass insbesondere der Zusammenarbeit über Ressortgrenzen hinweg in Bezug auf die Vermeidung von Reibungsverlusten eine besondere Bedeutung zukommt. Um Kommunikationswege zu verkürzen und Entscheidungen zeitnah fällen zu können, wurde die „**Arbeitsgruppe ‚Flüchtlinge‘ auf Abteilungsleiterenebene**“ (**AL-AG**) eingerichtet. Mit Senatsbeschluss vom 05.11.2013 („Bedarfsanalyse und Finanzierungskonzept zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“) wurden die Aufgaben der AL-AG konkretisiert.

Die AL-AG tagte in 2014 in der Regel in zweimonatigen Abständen. Um insbesondere die Abläufe zur Unterbringung von Flüchtlingen ressortübergreifend zu verzahnen, wurde darüber hinaus die **Task-Force Unterbringung (TF-U)** eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Überprüfung verfügbarer Immobilien und Flächen für eine mögliche Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere vor dem Hintergrund städtebaulicher, sozialer, vergaberechtlicher und/oder baurechtlicher Anforderungen vorzunehmen und die entsprechend geprüften Objekte in die politischen Entscheidungsprozesse zu übergeben.

Die TF-U, in der regelmäßig Mitarbeiter/innen aus den Bereichen Soziales, Kinder und Jugend, Bauplanung/-ordnung, Immobilienentwicklung und -management, interkulturelle Angelegenheiten im Bildungsbereich, Sicherheit, Finanzen, Angelegenheiten des Stadtteilmanagements und der Senatskanzlei zusammenarbeiten, hat in der ersten Jahreshälfte 2014 14-tägig getagt. Aufgrund der seit Juli deutlich zunehmenden Flüchtlingszahlen und den damit einhergehenden Probleme bei der Unterbringung, tagt die TF-U seitdem wöchentlich.

Konnten Probleme nicht im Rahmen der TF-U oder der AL-AG gelöst werden oder bedurfte es strategischer Schwerpunktsetzungen, so wurde die **Staatsräte-AG Flüchtlinge** einberufen, die entsprechende Entscheidungen treffen konnte. Bis zum September 2014 hatte die Staatsräte-AG dreimal getagt, aufgrund des zunehmenden Problem- und Koordinierungsdrucks insbesondere bei der Organisation von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten erfolgen auch hier derzeit wöchentliche Staatsräte-Besprechungen.

14. Weiteres Vorgehen

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen gestaltet sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Zugänge zunehmend als Herausforderung für eine Vielzahl öffentlicher Bereiche: Unterbringung, Beschulung, Ausbildung, Bearbeitung von aufenthaltsrechtlichen Belangen, Organisation des Spracherwerbs, medizinische und psychologische Versorgung, sozialpädagogische Betreuung, Gewährung staatlicher Unterstützungsleistungen, Ermöglichung von Teilhabe am Stadtleben – die Liste kann lange weiter fortgesetzt werden. Den diversen fachspezifischen Beiträgen in dem vorliegenden Sachstandsbericht sind entsprechend auch die vielen Herausforderungen zu entnehmen, vor die die Fachressorts in ihrem Bemühen um bürgerorientiertes Handeln und bestmögliche Integration der Flüchtlinge und ihrer Familien gestellt sind. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in den verschiedenen Unterbringungseinrichtungen leisten durch ihr hohes Maß an Engagement einen großen Beitrag, ebenso wie die ehrenamtlich bei der Betreuung von Flüchtlingen tätigen Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen, in Vereinen und Initiativen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass der bisherige Erfolg gelingender Aufnahme und Integration nur gehalten werden kann, wenn erforderliche Ressourcen vorhanden und beteiligte Akteure geschult sind, wenn Bürgerbeteiligung weiterhin gelingt und zuständige Ressorts und Gremien wie bisher auftretende Probleme in bereichsübergreifendem Schulterschluss konzertiert und in wechselweiser Unterstützung in Angriff nehmen.

Ressortübergreifendes Arbeiten hat sich bewährt - das hat die Erfahrung seit dem Beschluss des Senats zum „Gesamtkonzept zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Bremen (...)“ am 17. September 2013 gezeigt. Allerdings wurde aufgrund der unvorhersehbar gestiegenen Zugänge in diesem Jahr auch deutlich, dass einigen besonders geforderten Ressorts bei der Bewältigung der Integrationsaufgabe für 2015 zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Integrationsgeschehen in Bremen fußt auf einer positiven Grundstimmung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber denjenigen, die aus Notsituationen heraus nach Bremen kommen. Dieses kostbare Gut – Akzeptanz neuer Nachbarschaften, Offenheit in der Begegnung mit anderen Kulturen, Bereitschaft zum Engagement im Ehrenamt – gilt es, auch und besonders vor dem Hintergrund der weiterhin steigenden Zugänge von Flüchtlingen, zu pflegen.